LANDKREIS GÖTTINGEN

Amtsblatt

Nr. 57

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

FACHBEREICH INNERE DIENSTE - ZENTRALE VERWALTUNG

30.Dez.2024

LANDKREIS GÖTTINGEN

Jahrgang 2024 | Göttingen, 30.12.2024 | Nr. 57

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Öffentliche Bekanntmachung
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die vorgezogene Bundestagswahl am 23.02.2025 1473

Widerruf der Allgemeinverfügung
des Landkreises Göttingen – Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln 1477

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Gemeinde Bad Grund (Harz)

7. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und
Gebühren für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) 1478

8. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserabgabensatzung) 1479

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe (Friedhofsgebührensatzung – FGS) 1480

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) 1484

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung – FS) 1485

Stadt Bad Lauterberg im Harz

1. Nachtrag zur Satzung über die Teilnahme am Wochenmarktverkehr (Wochenmarktsatzung) 1502

Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragssatzung GB-S) 1503

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) 1518

Stadt Bad Sachsa

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der Ortsräte, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und sonstiger ehrenamtlich Tätiger (Aufwandsentschädigungssatzung) 1520

1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragssatzung) 1522

2. Satzung zur Änderung der HAUPTSATZUNG 1531

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) 1535

Gemeinde Gleichen

8. Nachtrag zur Satzung der Gemeinde über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) 1536

21. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) 1537

25. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) 1538

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze-Realsteuerhebesatzung 1539

Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Fassung 3. Nachtrages vom 18.12.2024 1540

Stadt Osterode am Harz

6. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung vom 07. Dezember 2017 1541

12. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 23. Februar 2012 1542

Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) 1543

Gemeinde Wulften am Harz

Öffentliche Bekanntmachung
Widmung des Brückenbauwerks Am Schilde 1545

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Jugendhilfe Süd-Niedersachsen e.V. -JSN-
Jahresabschluss 2022 1547

Der Kreiswahlleiter
10.1 / 12 91 41/2025

LANDKREIS GÖTTINGEN

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die vorgezogene Bundestagswahl am 23.02.2025

Gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO) i. d. F. vom 19.04.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.09.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283), fordere ich hiermit dazu auf, **Kreiswahlvorschläge** für die vorgezogene Bundestagswahl am 23.02.2025 frühzeitig bei mir, Kreiswahlleiter des Wahlkreises 52 – Goslar - Northeim – Göttingen II und des Wahlkreises 53 – Göttingen I, Postanschrift: Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstr. 4, 37083 Göttingen, einzureichen.
Die Einreichungsfrist endet gem. Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag (§52 Absatz 3 Bundeswahlgesetz) am

Montag, dem 20.01.2025, um 18:00 Uhr.

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und Wahlberechtigten, Landeslisten nur von Parteien eingereicht werden. Nach § 18 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) i. d. F. vom 23.07.1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91), können Parteien, die im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens nach der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 47. Tag vor der Wahl,

Dienstag, dem 07.01.2025, bis 18:00 Uhr,

der Bundeswahlleiterin, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieneigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 13 zu § 34 Abs. 1 BWO eingereicht werden. Ein Kreiswahlvorschlag muss enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BWO):

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

www.landkreisgoettingen.de

- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort (§ 20 Abs. 4 BWG).

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BWO).

Als Bewerberin oder Bewerber kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist (vgl. § 15 BWG). Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei kann nur benannt werden, wer nicht Mitglied in einer anderen Partei als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist und in einer Versammlung der im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist. Auf die anzuwendenden Bestimmungen des § 21 BWG wird besonders hingewiesen. Wer sich als Bewerberin oder Bewerber für eine Wahl aufstellen lässt, obwohl sie oder er nicht wählbar ist, macht sich nach § 107 b Abs. 1 Nr. 4 Strafgesetzbuch strafbar.

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich von den entsprechenden Personen analog unterzeichnet sein (§ 34 Abs. 2 BWO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO) selbst zu leisten. § 34 Abs 4 Nrn. 3 und 4 gelten entsprechend (§ 34 Abs. 3 BWO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren (§ 18 Abs. 2 BWG), müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs 2 BWG). Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien eingereicht werden, müssen ebenfalls von 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG).
Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs 4 Nr. 5 BWO). Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterschriftenleistung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 zweiter Halbsatz BWG). Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen, die bei mir angefordert werden können. Bei der Anforderung sind der Familienname, die Vornamen und die Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin oder des vorzuschlagenden Bewerbers sowie die Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags anzugeben. Bei Parteien ist dies deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung

verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort. Die Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO).
Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BWO sind dem Kreiswahlvorschlag folgende Unterlagen beizufügen:

- die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers, dass sie oder er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis eine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben hat (Anlage 15 BWO),

- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Versicherung an Eides statt der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 15 BWO),

- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 BWO),

- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist, im Fall eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlagen 17 und 18 BWO),

- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner (Anlage 14 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Hinsichtlich des Inhalts und der Form der Kreiswahlvorschläge weise ich im Übrigen auf die §§ 20 ff. BWG und § 34 BWO hin. Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind bei mir erhältlich.

Hinsichtlich des Inhalts und der Form der Landesliste wird auf § 27 BWG und § 39 BWO hingewiesen.

Die für die Einreichung der Landesliste erforderlichen Vordrucke sind bei der Landeswahlleiterin; Postanschrift: Schiffgraben 12, 30159 Hannover, Dienstgebäude: Clemensstraße 17, die für die Einreichung eines Kreiswahlvorschlages erforderlichen Vordrucke bei mir erhältlich. Ich empfehle jedoch, das Kandidatenportal der Bundeswahlleiterin im Internet zu nutzen. In dem Portal können die Vordrucke für die Teilnahme an der Bundestagswahl 2025 online ausgefüllt, verwaltet, heruntergeladen und ausgedruckt werden. Das Kandidatenportal ist erreichbar unter:

https://service.bundeswahlleiterin.de/kandidatenportal/.

Zugangsdaten für das Kandidatenportal zur Einreichung von Landeslisten sind auf Nachfrage bei der Landeswahlleiterin erhältlich; Zugangsdaten zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen erhalten Sie auf Anforderung per Mail an Heide@landkreisgoettingen.de unter Angabe des Namens Ihrer Partei / Ihres Wahlvorschlages, dem Namen der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners, der Anschrift, einer E-Mail-Adresse und der Telefonnummer.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die im Wahlverfahren vorgegebenen Fristen nur gewahrt sind, wenn die einzureichenden Unterlagen in Schriftform rechtzeitig vorgelegt werden. So ist es insbesondere nicht möglich, die Unterlagen für eine Landesliste oder einen Kreiswahlvorschlag elektronisch über das Kandidatenportal bei der Landeswahlleiterin oder mir einzureichen. Der Wahlvorschlag ist nur gültig, wenn alle erforderlichen Unterlagen ausgefüllt, ausgedruckt, von den Verantwortlichen persönlich und handschriftlich unterzeichnet und im Original bis Montag, 20.01.2025 (= 34. Tag vor der Wahl), bis 18:00 Uhr beim zuständigen Wahlorgan vorliegen. Eine Möglichkeit, Kopien, Faxe oder sonst elektronisch übermittelte Anlagen und Unterschriften zu akzeptieren, besteht nicht.

Göttingen, 30.12.2024

gez.

Czech
Kreiswahlleiter

Widerruf der Allgemeinverfügung
des Landkreises Göttingen – Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen,
die mit hochwertigen Gütern handeln

Die Allgemeinverfügung vom 06.09.2022, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 13.10.2022, Nr. 52, S. 866), wird mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2024 widerrufen.

Der Widerruf wird am auf die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen folgenden Tag wirksam.

Begründung:
Durch die Zentralisierung der Aufsichtstätigkeit der Geldwäscheprävention kommt es zu einer grundlegenden Zuständigkeitsverschiebung von der kommunalen Ebene auf die Landesebene. Die Aufsicht über den Nicht-Finanzsektor wird von den Landkreisen und kreisfreien Städten in das Nieders. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung verlagert.

Auch infolge der perspektivisch immer deutlicheren Europäisierung der Geldwäscheprävention durch die europäische Gesetzgebung ist mit einer erhöhten Komplexität der Aufsichtstätigkeit zu rechnen. Dies erfordert eine Spezialisierung der Aufgabenwahrnehmung, um die Vorgaben einhalten, kontrollieren und Aufsichtsprozesse effektiver gestalten zu können.

Die entsprechende Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtgebieten vom 25.9.2024 wurde am 27.9.2024 im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Nr. 80) verkündet und tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Damit ist die o. g. Allgemeinverfügung obsolet geworden und wird hiermit widerrufen (§ 49 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5, 37073 Göttingen, erhoben werden.

Göttingen, 16.12.2024

Landkreis Göttingen
Der Landrat

Gez.
Marcel Riethig

7. Nachtragssatzung zur
Satzung
über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Bad Grund (Harz)
(Wasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8.2.2024 (Nds. GVBl. Nr.9.1), und der §§ 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) in seiner Sitzung am 19. Dezember 2024 folgende 7. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Bad Grund (Harz) –Wasserabgabensatzung- beschlossen:

Artikel I

Die Wasserabgabensatzung vom 23. Juni 2015 (Amtsblatt für den ehem. Landkreis Osterode am Harz 2015 Nr. 16 vom 9. Juli 2015, Seiten 287 ff.) in der Fassung des 6. Nachtrages vom 21. Dezember 2023 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 28.12.2023, Nr. 66, Seite 1424) wird wie folgt geändert:

§ 12
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr beträgt ja cbm Wasser 2,23 €.

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Durch die Grundgebühr sollen 60 % der sogenannten Vorhaltekosten (kalkulatorische Verzinsung und Abschreibungen sowie die Kosten für Wasseruntersuchungen, Betriebskosten der Entkeimungsanlagen, Zählerwechsel und Stichprobenprüfungen, Versicherungen, Kosten der Gebührenabrechnung, Jahresabschlussprüfung sowie Pachtzahlungen für öffentliche Wasserversorgungsanlagen) der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gedeckt werden.

Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Für Hauswasserzähler beträgt die Grundgebühr 8,65 € pro angefangenen Monat, für Großwasserzähler 86,50 € pro angefangenen Monat.

Artikel II
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Bad Grund (Harz), den 19. Dezember 2024

Gemeinde Bad Grund (Harz)

Gez.
Patrick Schmidt
Bürgermeister

8. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Bad Grund (Harz) (Abwasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8.2.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9.1), und der §§ 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) in seiner Sitzung am 19. Dezember 2024 folgende 8. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Bad Grund (Harz) - Abwasserabgabensatzung- beschlossen:

Artikel I

Die Abwasserabgabensatzung vom 23. Juni 2015 (Amtsblatt für den ehem. Landkreis Osterode am Harz 2015 Nr. 16, Seiten 260 ff.), in der Fassung der 7. Nachtrages vom 21. Dezember 2023 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 28.12.2023, Nr. 66, Seite 1425) wird wie folgt geändert:

§ 15
Gebührensatz für die Schmutzwassergebühr

Die Schmutzwassergebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter (m³) Schmutzwasser 3,62 €.

§ 16
Gebührensatz für die Niederschlagswassergebühr

Absatz 1 und Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr beträgt 11,85 € je Verrechnungseinheit.

(2) Die Zusatzgebühr beträgt für jeden vollen Quadratmeter (m²) 0,19 €.

Artikel II
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Bad Grund (Harz), den 19. Dezember 2024

Gemeinde Bad Grund (Harz)

Gez.
Patrick Schmidt
Bürgermeister

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Bad Grund (Harz) (Friedhofsgebührensatzung – FGS)

Auf Grund der §§ 10, 13, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1, 2, 4, und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) am 19. Dezember 2024 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Bad Grund (Harz) (Friedhofsgebührensatzung – FGS) beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Gemeinde Bad Grund (Harz) – im Folgenden Gemeinde genannt – betreibt das Friedhofs- und Bestattungswesen nach Maßgabe ihrer Friedhofssatzung mit den als eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zusammengefassten Friedhöfen in den Ortsteilen

1. Bergstadt Bad Grund (Harz),
2. Badenhausen,
3. Eisdorf,
4. Willensen und
5. Windhausen.

(2) Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe und deren Einrichtungen, insbesondere der Friedhofskapellen, werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben. Es werden erhoben Benutzungsgebühren für Inanspruchnahme von Grabstätten aufgrund der Verleihung oder der Verlängerung von Grabstättennutzungsrechten (Grabnutzungsgebühren), Benutzungsgebühren für die Abhaltung von Trauerfeiern und für die Einstellung von (Kapellennutzungsgebühren), Benutzungsgebühren für das Ausheben und Verfüllen von Gräbern einschließlich der dabei anfallenden Nebenarbeiten (Bestattungsgebühren) und Benutzungsgebühren für Umbettungen (Umbettungsgebühren).

(3) Beginn der Inanspruchnahme einer Grabstätte ist im Falle der Verleihung (Begründung) eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte der Zeitpunkt, zu dem das Nutzungsrecht verliehen (begründet) wird und im Falle der Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte der Zeitpunkt, zu dem das Nutzungsrecht verlängert wird. Grabstätten können aus mehreren einzelnen Gräbern (Grabstellen) bestehen.

§ 2
Benutzungsgebührenschuldner

(1) Benutzungsgebührenschuldner ist

1. wer die Bestattung/Beisetzung/Umbettung/sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Satzung beantragt hat,
2. wer die Bestattung/Beisetzung/Umbettung/sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Satzung durch ihm zurechenbares eigenes Verhalten (mit) ausgelöst hat,
3. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Benutzungsgebührenpflicht und der Benutzungsgebührenschuld

(1) Die Benutzungsgebührenpflicht entsteht mit der Nutzung (Inanspruchnahme) der Friedhöfe oder deren Einrichtungen oder der sonstigen gebührenpflichtigen Leistung. Inanspruchnahme ist auch die Verleihung oder Verlängerung von Nutzungsrechten.

(2) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Benutzungsgebührenschuld bereits bei der Verleihung (Begründung) des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungszeit bzw. bereits bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung.

(3) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Benutzungs- gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Teilleistung der öffentlichen Einrichtung Friedhof.

§ 4
Erhebung und Fälligkeit

Die Festsetzung und Zahlungsanforderung der Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Benutzungsgebühren nach dieser Satzung sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 5
Benutzungsgebührentatbestände, -maßstäbe und -sätze

(1) Gebühren für die Grabstättennutzung (Grabnutzungsgebühren)

		Grundgebühr	Zusatzgebühr
1.	**Reihengrabstätte** (Einzelgrabstätte) für Verstorbene **bis** zum vollendeten fünften Lebensjahr (Kindergrab)		
	a) bei Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte für 25 Jahre	437,11 €	820,70 €
	b) bei Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte je angefangenes Jahr der damit verbundenen Verlängerung der Nutzungszeit	17,48 €	32,82 €
2.	**Reihengrabstätte** (Einzelgrabstätte) für Verstorbene **ab** dem vollendeten fünften Lebensjahr		
	a) bei Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte für 25 Jahre	437,11 €	2.279,72 €
	b) bei Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte je angefangenes Jahr der damit verbundenen Verlängerung der Nutzungszeit	17,48 €	91,18 €
3.	**Familienreihengrabstätte**		
	a) bei Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte für 25 Jahre	437,11 €	2.279,72 €
	b) bei Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte je angefangenes Jahr der damit verbundenen Verlängerung der Nutzungszeit	17,48 €	91,18 €
4.	**Familiendoppelgrabstätte**		
	a) bei Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte für 25 Jahre	437,11 €	5.505,53 €
	b) bei Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte je angefangenes Jahr der damit verbundenen Verlängerung der Nutzungszeit	17,48 €	220,22 €
5.	**Rasengrabstätte**		
	a) bei Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte für 25 Jahre	437,11 €	3.419,58 €
	b) bei Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte je angefangenes Jahr der damit verbundenen Verlängerung der Nutzungszeit	17,48 €	136,78 €
6.	**Urnenreihengrabstätte**		
	a) bei Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte für 25 Jahre	437,11 €	1.139,86 €
	b) bei Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte je angefangenes Jahr der damit verbundenen Verlängerung der Nutzungszeit	17,48 €	45,59 €
7.	**Urnenrasengrabstätte**		
	a) bei Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte für 25 Jahre	437,11 €	1.424,82 €
	b) bei Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte je angefangenes Jahr der damit verbundenen Verlängerung der Nutzungszeit	17,48 €	56,99 €
8.	**Halbanonyme Urnengrabstätte** bei Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte für 25 Jahre	437,11 €	464,43 €
8.	**Anonyme Reihengrabstätte** bei Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte für 25 Jahre	437,11 €	3.419,58 €

9. **Anonyme Urnengrabstätte**
bei Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte für 25 Jahre ..... 437,11 € .....356,20 €

(2) Kapellenbenutzungsgebühren

1. Benutzung der Friedhofskapelle für die Abhaltung von Trauerfeiern je Trauerfeier .....230,19 €
2. Benutzung der Friedhofskapelle für die Leicheneinstellung je angefangenen Tag .....80,24 €

(3) Bestattungsgebühren

1. je Beisetzung (Sargbestattung) als Erdbestattung für Verstorbene
bis zum vollendeten fünften Lebensjahr .....375,47 €
2. je Beisetzung (Sargbestattung) als Erdbestattung für Verstorbene
ab dem vollendeten fünften Lebensjahr .....1.486,57 €
3. je Urnenbeisetzung.....203,17 €
4. je anonyme Urnenbeisetzung.....43,53 €
5. je Beisetzung als Erdbestattung ohne Sarg für Verstorbene
bis zum vollendeten fünften Lebensjahr .....375,47 €
6. je Beisetzung als Erdbestattung ohne Sarg für Verstorbene
ab dem vollendeten fünften Lebensjahr .....1.486,57 €

(4) Umbettungsgebühren

1. Für eine Ausgrabung im Zusammenhang mit einer Umbettung beträgt die Gebühr
   a) je Sargausgrabung für Verstorbene **bis** zum vollendeten fünften Lebensjahr .....375,47 €
   b) je Sargausgrabung für Verstorbene **ab** dem vollendetem fünften Lebensjahr .....1.486,57 €
   c) je Urnenausgrabung.....203,17 €

2. Für eine Beisetzung im Zusammenhang mit einer Umbettung beträgt die Gebühr
   a) je Beisetzung (Sargbestattung) als Erdbestattung für Verstorbene
   bis zum vollendetem fünften Lebensjahr .....375,47 €
   b) je Beisetzung (Sargbestattung) als Erdbestattung für Verstorbene
   ab dem vollendetem fünften Lebensjahr.....1.486,57 €
   c) je Urnenbeisetzung .....203,17 €

§ 6
Auskunftspflicht

Die Benutzungsgebührenpflichtigen und ihre Vertreter bzw. Beauftragten haben der Gemeinde alle Auskünfte zu erteilen, die für die Erhebung der Benutzungsgebühren erforderlich sind. Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln.

§ 7
Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Benutzungsgebührenpflichtigen und zur Erhebung der Benutzungsgebühren nach dieser Satzung ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) insbesondere folgender hierfür erforderlicher personen- und grabstättenbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG bei der Gemeinde zulässig:

- Name und Anschrift der Nutzungs- und der Gebührenpflichtigen,
- Bankverbindung der Gebührenpflichtigen,
- Belegenheit der Grabstätten,
- Daten zur Verleihung und Verlängerung von Nutzungsrechten und zu Nutzungszeiträumen,
- Gebührenarten, Höhen und Fälligkeiten,
- weitere grabbezogene Daten wie z.B. zu Grabmalen, Genehmigungen, etc.

§ 8
Übergangsbestimmungen

Für die nach dieser Satzung benutzungsgebührenpflichtigen Inanspruchnahmen, die bis einschließlich dem Tag vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bei der Gemeinde Bad Grund (Harz) gemeldet bzw. beantragt sind, gelten die bisherigen Benutzungsgebührensätze.

§9
Begriffsbestimmungen

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 26. Januar 2016 außer Kraft.

Bad Grund (Harz), den 19. Dezember 2024

Gemeinde Bad Grund (Harz)

gez. Patrick Schmidt
Bürgermeister

Satzung
über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Bad Grund (Harz) (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. Nr. 91), der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I S. 323), der §§ 1, 2 und 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. GVBl. S. 304), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. I Nr. 108), sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22. Dezember 1981 (Nds. GVBl. S. 423), hat der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) in seiner Sitzung am 19. Dezember 2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Bad Grund (Harz) wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	364 v. H.
	b) für sonstige bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B)	269 v. H.
2.	Gewerbesteuer	395 v. H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten bis auf Weiteres für die künftigen Haushaltsjahre, längstens bis zur nächsten Hauptveranlagung.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung der Gemeinde Bad Grund (Harz) vom 21. November 2013 mit sämtlichen Nachträgen außer Kraft.

Bad Grund (Harz), den 19. Dezember 2024

gez. Patrick Schmidt
Bürgermeister

Satzung

über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Bad Grund (Harz) (Friedhofssatzung – FS)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) am 19. Dezember 2024 folgende Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Bad Grund (Harz) (Friedhofssatzung – FS) beschlossen:

Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Allgemeines

(1) Die Gemeinde Bad Grund (Harz) – im Folgenden Gemeinde genannt – betreibt das Friedhofs- und Bestattungswesen durch eine einheitliche rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung. Art und Umfang dieser Einrichtung bestimmt die Gemeinde.

(2) Zu dieser einheitlichen rechtlich selbständigen öffentlichen Einrichtung nach Absatz 1 gehören die nachfolgend genannten Friedhöfe in den Ortschaften:

1. Friedhof in der Ortschaft Bergstadt Bad Grund (Harz),
2. Friedhof in der Ortschaft Badenhausen,
3. Friedhof in der Ortschaft Eisdorf,
4. Friedhof in der Ortschaft Willensen,
5. Friedhof in der Ortschaft Windhausen.

§ 2
Friedhofszweck

(1) Die im § 1 genannten Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Ortschaften der Gemeinde waren oder ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bzw. die Beisetzung von Aschen anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

(2) Die Verstorbenen bzw. Aschen der Verstorbenen sollen grundsätzlich auf dem Friedhof in der Ortschaft der Gemeinde bestattet werden, in der sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Für die Abhaltung von Trauerfeiern in der Friedhofskapelle gilt Satz eins entsprechend. Etwas Anderes gilt, wenn

1. ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
2. Ehepartner, eingetragene Lebenspartner, Kinder, Enkelkinder, Eltern, Großeltern oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
3. der Verstorbene in einer Grabstätte, die auf dem Friedhof nicht zur Verfügung steht, bestattet werden soll.

(3) Die Gemeinde kann im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Kapazitäten weitere Ausnahmen zulassen.

§ 3
Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse für weitere Bestattungen bzw. Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung (Entwidmung) zugeführt werden. Besteht die Absicht der Schließung oder Entwidmung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder verlängert und keine weiteren Bestattungen bzw. Beisetzungen mehr durchgeführt.

(2) Soweit durch die Absicht der Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Familienreihengrabstätten, Familiendoppelgrabstätten, Rasengrabstätten, Urnenreihen- und Urnenrasengrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Familienreihengrabstätte, Familiendoppelgrabstätte, Rasengrabstätte, Urnenreihen- oder Urnenrasengrabstätte zur Verfügung gestellt. Für diesen Fall werden, wenn der Nutzungsberechtigte dies verlangt, unbeschadet von sonstigen gesetzlichen Vorschriften die in der bisherigen Grabstätte bestatteten sterblichen Überreste bzw. Aschen auf Kosten der Gemeinde in die freie Stelle der neuen Grabstätte umgebettet. § 11 Abs. 4, 5 und 7 gelten entsprechend.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung wird frühestens wirksam, wenn die Ruhezeit nach allen Bestattungen abgelaufen ist.

(4) Die Absicht der Schließung oder der Entwidmung, die Schließung oder die Entwidmung selbst werden ortsüblich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Familienreihengrabstätte, Familiendoppelgrabstätte, Rasengrabstätte, Urnenreihen- oder Urnenrasengrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher ortsüblich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie dem Nutzungsberechtigten mitgeteilt.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den geschlossenen Friedhöfen, Friedhofsteilen oder wie die einzeln geschlossenen Grabstätten hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes für die restliche Nutzungszeit.

Abschnitt II
Ordnungsvorschriften

§ 4
Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Gemeinde kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorrübergehend untersagen.

§ 5
Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Gemeinde sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden sind hiervon ausgenommen,
2. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
3. an Sonn- oder Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung bzw. Beisetzung störende Arbeiten auszuführen,
4. ohne Auftrag bzw. ohne Genehmigung der Gemeinde gewerbsmäßig zu fotografieren,
5. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
6. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
7. die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zur Pflege von Grabstätten,

8. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
9. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
10. Abraum und Abfälle, die nicht aus der Grabstättennutzung und –pflege herrühren, abzulegen bzw. zu entsorgen.

(4) Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Dies gilt nicht für den Abs. 3 Ziffer 10).

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung bzw. Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde; sie sind spätestens eine Woche vorher anzumelden.

§ 6
Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und andere Gewerbetreibende, die diesen Berufsbildern entsprechende Tätigkeiten ausüben, bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde.

(2) Auf ihren schriftlichen Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Die Zulassung ist davon abhängig, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz bei der Antragstellung nachweist.

(4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte an den Antragsteller. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Die Zulassungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen, befristet, unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen erteilt werden.

(6) Den in Absatz eins genannten sowie sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

(7) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(8) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind spätestens um 19.00 Uhr zu beenden. An Samstagen und Werktagen vor Feiertagen sind die Arbeiten spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Abhaltung von Trauerfeiern oder der Durchführung von Bestattungen bzw. Beisetzungen anfallen, sind spätestens um 19.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Gemeinde kann im Einzelfall auf Antrag andere Arbeitszeiten zulassen.

(9) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Gemeinde genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Gewerbetreibende dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern.

(10) Die Gemeinde kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Abs. 2, 3 und 6 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Absatz 6 bleibt unberührt.

Abschnitt III
Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7
Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung bzw. Beisetzung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung bzw. Beisetzung in einer vorher erworbenen Familienreihengrabstätte, Familiendoppelgrabstätte, Rasengrabstätte, Urnenreihen- oder Urnenrasengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbeisetzung (Urnenbeisetzung) erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Gemeinde setzt Ort, Tag und Zeit der Bestattung bzw. Beisetzung fest. Bestattungen und Beisetzungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung bzw. Beisetzung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(5) Die Erdbestattungen und Beisetzungen von Urnen auf den Friedhöfen dürfen in der Regel nur die bei der Friedhofsverwaltung angemeldeten Beerdigungsunternehmer ausführen. Die Bestattung oder Beisetzung durch andere Personen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.

§ 8
Särge und Urnen

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattungen sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und –ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, in denen Urnen beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

(2) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9
Bestattungen, Beisetzungen, Ausheben der Gräber

(1) Die Leistungen, die von der Gemeinde oder ihren Beauftragten im Zusammenhang mit der Durchführung von Bestattungen bzw. Beisetzungen erbracht werden, umfassen insbesondere den Grabaushub, Ausschlagen des offenen Grabes (Grabstelle) mit Matten/Naturgrün oder Ähnlichem, die Gestellung von Grablaufrosten und etwaigen anderen Hilfsmitteln.

(2) Der Grabaushub wird von der Gemeinde oder ihren Beauftragten durchgeführt.

(3) Zum Grabaushub i.S.v. Abs. 1 gehören insbesondere das Ausheben und Wiederverfüllen der Grabstellen (in Maschinen- und/oder Handarbeit), die Zwischenlagerung des Aushubmaterials und die Entsorgung überschüssigen oder nicht wieder verwendbaren Aushubmaterials, Aufsetzen eines Grabhügels und sämtliche im Zusammenhang mit dem Grabaushub anfallende Nebenarbeiten wie Material- und Gerätegestellung und -transport. Nutzungsberechtigte von Nachbargrabstätten haben vorübergehend notwendige Einschränkungen, welche im Zusammenhang mit den o.a. Arbeiten auftreten können, auf ihren Gräbern zu dulden.

(4) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(5) Die Gräber für die Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(6) Der Nutzungsberechtigte hat im erforderlichen Umfang Grabmale, Fundamente, Grabzubehör und sonstige bauliche Anlagen vorher auf seine Kosten zu entfernen oder entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente, Grabzubehör oder sonstige bauliche Anlagen durch die Gemeinde entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Gemeinde zu erstatten.

(7) §§ 22 und 23 bleiben unberührt.

§ 10
Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre.

(2) Vor Ablauf der Ruhezeit darf keine neue Erdbestattung in dem selben Grab (Grabstelle) stattfinden.

§ 11
Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Ein Anspruch auf die Zustimmung besteht nicht. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn für die Umbettung ein wichtiger Grund gegeben ist und die Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde vorliegt. Bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit kann die Zustimmung nur erteilt werden, wenn ein dringendes öffentliches Interesse gegeben ist und die Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde vorliegt. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Bei der Antragstellung sind der Gemeinde die Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde und die Bescheinigung über das Nutzungsrecht (Verleihungsurkunde) vorzulegen. Antragsberechtigt ist jeder Angehörige des Verstorbenen mit schriftlicher Zustimmung des jeweiligen Nutzungsberechtigten.

(5) Alle Umbettungen werden von der Gemeinde oder deren Beauftragte durchgeführt. Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Der Ablauf der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen und nicht gehemmt.

(7) Leichen oder Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

Abschnitt IV
Grabstätten

§ 12
Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

1. Reihengrabstätten,
2. Familienreihengrabstätten,
3. Familiendoppelgrabstätten,
4. Rasengrabstätten,
5. Urnenreihengrabstätten,
6. Urnenrasengrabstätten,
7. halbanonyme Urnengrabstätten
8. anonyme Urnengrabstätten (Urnengrabstätten ohne Kennzeichnung),
9. anonyme Reihengrabstätten (Erdbestattungen ohne Kennzeichnung).

(3) Rasengrabstätten sowie anonyme Reihengrabstätten werden ausschließlich auf dem Friedhof der Ortschaft Bergstadt Bad Grund (Harz) zur Verfügung gestellt.

(4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13
Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt werden. Nutzungsrechte an Reihengrabstätten werden auf Antrag nur anlässlich eines Todesfalles und Bestattung für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren des zu Bestattenden (Nutzungszeit) verliehen. Das Nutzungsrecht entsteht mit der Bekanntgabe der Bescheinigung über den Erwerb des Grabnutzungsrechtes (Verleihungsurkunde). Eine Umwandlung in ein Familienreihengrab oder eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist auf Antrag möglich.

(2) Es werden eingerichtet:

1. Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr,
2. Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten fünften Lebensjahr.

(3) Die Reihengrabstätten haben folgende Maße:

1. Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr:
   Länge 1,20 m, Breite 0,60 m
2. Grabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten fünften Lebensjahr:
   Länge 2,10 m, Breite 0,95 m

(4) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines gleichzeitig verstorbenen Kindes oder eines gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen unter einem Jahr oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern bis zum vollendeten 4. Lebensjahr zu bestatten.

(5) Auf den Ablauf der Nutzungszeit wird der jeweilige Nutzungsberechtigte spätestens bis zum 31. Dezember des Vorjahres hingewiesen. Das Abräumen von Reihengrabstätten an denen das Nutzungsrecht abgelaufen ist, wird vorher ortsüblich und durch einen Hinweis auf den betreffenden Grabstätten für die Dauer von drei Monaten bekannt gemacht. Das Abräumen von Reihengrabstätten wird in der Regel im 3. Quartal des auf den Ablauf der Nutzungszeit folgenden Jahres durchgeführt.

(6) § 15 Abs. 6, 7 und 10 gelten entsprechend.

§ 14
Familienreihengrabstätten

(1) Familienreihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung und max. 4 nachfolgende Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Sofern die Ruhezeit der Erdbestattung abgelaufen und keine Urnenbeisetzung in der Grabstätte erfolgt ist, kann eine weitere Erdbestattung auf der Familienreihengrabstätte erfolgen.

Nutzungsrechte an Familienreihengrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles und Bestattung bzw. Urnenbeisetzung verliehen.

(2) Die Familienreihengrabstätten haben folgende Maße: Länge 2,10 m, Breite 0,95 m

(3) § 15 Abs. 2 bis 8 und Abs. 10 gelten entsprechend.

§ 15
Familiendoppelgrabstätten

(1) Familiendoppelgrabstätten sind Grabstätten in denen bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten zwei Erdbestattungen zulässig sind. Je Grabstelle können zusätzlich bis zu vier weitere Urnen beigesetzt werden. Sofern die Ruhezeit einer Erdbestattung abgelaufen und keine Urnenbeisetzung in der gleichen Grabstelle erfolgt ist, kann eine weitere Erdbestattung auf der Familiendoppelgrabstätte erfolgen. Auf Antrag wird ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Nutzungsrechte an Familiendoppelgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles und Bestattung oder Beisetzung verliehen.

(2) Das Nutzungsrecht von 25 Jahren wird jeweils für die gesamte Familiendoppelgrabstätte anlässlich eines Todesfalles und Bestattung bzw. Beisetzung auf Antrag des Nutzungsberechtigten verlängert. Die mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes verbundene Nutzungszeit wird unter Berücksichtigung der aus den vorangegangenen Nutzungsrechtverleihungen noch zur Verfügung stehenden Nutzungszeit so bemessen und begrenzt, dass die Ruhezeit für die weitere Leiche und / oder Asche abgedeckt ist.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Bekanntgabe der Bescheinigung über den Erwerb des Nutzungsrechtes (Verleihungsurkunde). Die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird wirksam mit der Bekanntgabe der Bescheinigung über die Verlängerung des Nutzungsrechtes.

(4) Auf den Ablauf der Nutzungszeit wird der jeweilige Nutzungsberechtigte spätestens bis zum 31. Dezember des Vorjahres schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine ortübliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen. Das Abräumen von Grabstätten an denen das Nutzungsrecht abgelaufen ist, wird vorher ortsüblich und durch einen Hinweis auf den betreffenden Grabstätten für die Dauer von drei Monaten bekannt gemacht. Das Abräumen von Grabstätten wird in der Regel im 3. Quartal des auf den Ablauf der Nutzungszeit folgenden Jahres durchgeführt.

(5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist (siehe Abs. 2).

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 3 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Der Vertrag ist der Gemeinde vorzulegen. Wird bis zum Ableben des Erwerbers keine derartige Regelung getroffen und gibt es keine Erben, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

1. auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind.
2. auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
3. auf die Stiefkinder
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die vollbürtigen Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter Ziffer 1 bis 7 fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Ziffern 2 bis 4 und 6 bis 8 wird der jeweils Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

Der jeweils Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Satzes 3 umschreiben lassen. Bei einer Übertragung des Nutzungsrechtes ist die Urkunde an die Friedhofsverwaltung zurückzugeben.

Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(7) Wird jemand durch die Regelung nach Abs. 6 Nutzungsberechtigter, gelten für ihn die Regelungen des Absatzes 6 über die Bestimmung seines Nachfolgers entsprechend.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat, soweit die Familiendoppelgrabstätte noch nicht in allen Grabstellen belegt ist, im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in einer Grabstelle der Familiendoppelgrabstätte bestattet oder beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung zu entscheiden.

(9) Die Familiendoppelgrabstätten haben folgende Maße: Länge 2,10 m, Breite 2,30 m

(10) Das Ausmauern von Familiendoppelgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 16
Rasengrabstätten

(1) Rasengrabstätten sind Grabstätten für eine Körper- und max. 4 nachfolgende Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Sofern die Ruhezeit der Erdbestattung abgelaufen und keine Urnenbeisetzung in der gleichen Grabstätte erfolgt ist, kann eine weitere Erdbestattung auf der Rasengrabstätte erfolgen. Nutzungsrechte an Rasengrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles und Bestattung verliehen.

(2) Rasengrabstätten werden auf dem Friedhof in Bad Grund (Harz) in Grabterrassen zur Verfügung gestellt.

(3) Die Rasengrabstätten haben folgende Maße: Länge 2,10 m, Breite 0,95 m

(4) § 15 Abs. 2 bis 8 und Abs. 10 gelten entsprechend.

(5) § 18 Abs. 3 und Abs. 5 bis 10 gelten entsprechend.

§ 17
Urnenreihengrabstätten

(1) Urnengrabstätten sind für bis zu vier Urnenbeisetzungen bestimmte vierstellige Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Nutzungsrechte an Urnengrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles und Urnenbeisetzung verliehen.

(2) Die Urnengrabstätten haben folgende Maße: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m

(3) § 15 Abs. 2 bis 8 und Abs. 10 gelten entsprechend.

§ 18
Urnenrasengrabstätten

(1) Urnenrasengrabstätten sind vierstellige Urnengrabstätten für die Beisetzung von bis zu vier Urnen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Nutzungsrechte an Urnenrasengrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles und Urnenbeisetzung verliehen.

(2) § 15 Abs. 2 bis 8 und Abs. 10 gelten entsprechend.

(3) Urnenrasengrabstätten werden auf dem jeweiligen Friedhof in Urnenrasengrabfeldern zur Verfügung gestellt, die als Rasenfläche angelegt und äußerlich durch eine Einfriedung bzw. Anpflanzung begrenzt werden. Eine zentrale Wegefläche kann innerhalb dieser Urnenrasengrabfelder angelegt oder befestigt werden. Auf den Friedhöfen können jeweils mehrere solcher Urnenrasengrabfelder angelegt werden.

(4) Urnenrasengrabstätten haben folgende Maße: Länge 1,00m, Breite 1,00 m

(5) Die Urnenrasengrabstätten werden von der Gemeinde mit Rasen bepflanzt bzw. eingesät, gepflegt und für die Dauer der Nutzungszeit gemäht. Die Grabmale sind von den Nutzungsberechtigten freizuhalten, zu säubern, zu pflegen und zu unterhalten.

(6) Die Nutzungsrechte an Urnenrasengrabstätten werden der Reihe nach vergeben. Die einzelnen Urnenrasengrabstätten erhalten an ihren Eckpunkten äußerlich erkennbare ebenerdige Abgrenzungskennzeichen zueinander. Einzeleinfassungen oder Einzeleinfriedungen (auch Umpflanzungen) der Urnenrasengrabstätten oder sonstige bauliche Anlagen dürfen nicht angelegt oder errichtet werden. Die Gemeinde errichtet an einer Stelle im jeweiligen Urnenrasengrabfeld ein Holzkreuz oder einen Gedenkstein, an dem Blumenschmuck abgelegt werden kann. Das Abräumen und Entsorgen dieses Blumenschmucks erfolgt durch die Gemeinde.

(7) Das Bepflanzen der Urnenrasengrabstätten mit Blumen und Bodendeckern, Sträuchern oder sonstigem Hochgrün sowie das Auflegen bzw. Abstellen von Kränzen, Blumenschmuck, Pflanzschalen, Kerzenständern und ähnlichen Gegenständen auf den Urnenrasengrabstätten oder auf deren Grabmalen ist nicht gestattet.

(8) Abweichend von Absatz 7 ist das Ablegen von Bestattungsfloristik jeglicher Art (z.B. Kränze, Blumengestecke oder Blumengebinde) anlässlich einer Urnenbeisetzung auf der jeweiligen Urnenrasengrabstätte erlaubt. Das Abräumen dieser Bestattungsfloristik muss durch den Nutzungsberechtigten spätestens am 21. Tag nach dem Tag der Beisetzung erfolgen.

(9) Die Grabmale auf Urnenrasengrabstätten müssen abweichend von den Regelungen des § 23 in ihrer Errichtung und Gestaltung folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Es sind nur liegende Grabmale in Form einer Bodenplatte (Steinplatte) mit eingravierter Schrift zulässig, wobei je Grabstätte nur ein Grabmal zugelassen ist. Diese sind in der jeweiligen Urnenrasengrabstätte mittig und parallel zu den Grabstättenseitenlinien ausgerichtet ebenerdig anzuordnen, dürfen das vorhandene Geländeniveau an keiner Stelle überragen und in keiner Form fundamentiert sein.

2. Die Außenmaße der Grabmale dürfen betragen:
   Breite: von 0,40 m bis 0,50m,
   Länge: von 0,40 bis 0,50 m.
   Die Stärke der Grabmale muss mindestens 5 cm betragen.

3. Als Material für die Grabmale sind nicht zugelassen:
   a) Betonwerkstein, soweit er nicht Natursteincharakter hat und nicht handwerksgerecht bearbeitet ist,
   b) Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan, sowie Holz, Kork, Tropf- oder Grottenstein.

4. Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen, sind nicht zugelassen.

(10) Im Übrigen gelten, soweit sich aus diesem § 18 nicht etwas Anderes ergibt, die Vorschriften dieser Satzung für Reihengrabstätten, Familienreihen- und doppelgrabstätten sowie Urnengrabstätten entsprechend auch für Urnenrasengrabstätten.

§ 19
Halbanonyme Urnengrabstätten

(1) Halbanonyme Urnengrabstätten sind Urnengrabstätten ohne Kennzeichnung für die Beisetzung einer Urne, die der Reihe nach belegt werden und an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Nutzungsrechte an halbanonymen Urnengrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles und Urnenbeisetzung verliehen.

(2) Halbanonyme Urnengrabstätten werden auf dem jeweiligen Friedhof in Grabfeldern zur anonymen Urnenbeisetzung (anonyme Urnengrabfelder) zur Verfügung gestellt. Halbanonyme Urnengrabfelder werden als Rasenfläche angelegt und äußerlich durch eine Einfriedung bzw. Anpflanzung begrenzt. Die Lage der einzelnen halbanonymen Urnengrabstätten in dem jeweiligen anonymen Urnengrabfeld soll weder für die Angehörigen, Nutzungsberechtigten noch für die Allgemeinheit erkennbar sein.

(3) Voraussetzung für eine Beisetzung in einer anonymen Urnengrabstätte ist der Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen auf Bestattung in einer solchen Grabstätte, der der Gemeinde schriftlich vorzulegen ist.

(4) Halbanonyme Urnengrabstätten haben folgende Maße: Länge: 0,50 m, Breite: 0,50 m

(5) Auf den halbanonymen Urnengrabfeldern werden Gedenktafeln an den dafür vorgesehenen Stelen befestigt. Die Gedenktafeln müssen abweichend von den Regelungen des § 23 in ihrer Errichtung und Gestaltung folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Die Gedenkplatten sind aus Bronze anzufertigen. Die Maße werden auf 100 mm x 150 mm festgelegt. Für die Beschriftung ist nur der Name, das Geburts- und das Sterbedatum zulässig. Schriftart und Schriftgröße sind frei wählbar.

2. Die Befestigung der Gedenktafeln erfolgt über Dübel und Schrauben. Es ist ein Abstand von 5 mm durch Abstandhalter einzuhalten. Die Arbeiten sind durch die jeweiligen Steinmetze auszuführen.

3. Die Gedenktafeln sind spätestens drei Monate nach Beisetzung anzubringen.

(6) § 20 Abs. 6 bis 9 gelten entsprechend.

§ 20
Anonyme Urnengrabstätten
(Urnengrabstätten ohne Kennzeichnung)

(1) Anonyme Urnengrabstätten sind Urnengrabstätten ohne Kennzeichnung für die Beisetzung einer Urne, die der Reihe nach belegt werden und an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Nutzungsrechte an anonymen Urnengrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles und Urnenbeisetzung verliehen.

(2) Anonyme Urnengrabstätten werden auf dem jeweiligen Friedhof in Grabfeldern zur anonymen Urnenbeisetzung (anonyme Urnengrabfelder) zur Verfügung gestellt. Anonyme Urnengrabfelder werden als Rasenfläche angelegt und äußerlich durch eine Einfriedung bzw. Anpflanzung begrenzt. Die Lage der einzelnen anonymen Urnengrabstätten in dem jeweiligen anonymen Urnengrabfeld soll weder für die Angehörigen, Nutzungsberechtigten noch für die Allgemeinheit erkennbar sein.

(3) Voraussetzung für eine Beisetzung in einer anonymen Urnengrabstätte ist der Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen auf Bestattung in einer solchen Grabstätte, der der Gemeinde schriftlich vorzulegen ist.

(4) Anonyme Urnengrabstätten haben folgende Maße: Länge: 0,50 m, Breite: 0,50 m

(5) Ein Schmuck oder eine andere Kennzeichnung der anonymen Urnengrabstätten ist mit Rücksicht auf den erklärten Willen zur Anonymität zu keiner Zeit möglich.

(6) Die Urnenbeisetzung wird durch die Gemeinde oder deren Beauftragte ohne Beisein der Angehörigen, Nutzungsberechtigten, Bestatter oder sonstiger Dritter durchgeführt. Es erfolgt keine Benachrichtigung an die Angehörigen, Nutzungsberechtigten, Bestatter oder sonstiger Dritter. Die Beisetzung ist bei Bekanntgabe des Gebührenbescheides durchgeführt.

(7) Eine Aus- bzw. Umbettung ist nicht möglich.

(8) In den anonymen Urnenfeldern dürfen Einzeleinfassungen und andere Einfriedungen, Anpflanzungen und sonstige Kennzeichnungen der Grabstätten, Grabmäler und sonstige bauliche Anlagen nicht erstellt oder angelegt werden. Die Gemeinde errichtet jeweils an einer Stelle in den anonymen

Urnenfeldern ein Holzkreuz oder einen Gedenkstein, an denen die Nutzungsberechtigten Blumenschmuck ablegen können.

(9) Die Pflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung der anonymen Urnenfelder und das Abräumen des Blumenschmucks an den Holzkreuzen oder Gedenksteinen erfolgt durch die Gemeinde.

§ 21
Anonyme Reihengrabstätten
(Erdgrabstätten ohne Kennzeichnung)

(1) Anonyme Reihengrabstätten sind Erdgrabstätten ohne Kennzeichnung für die Beisetzung eines Sarges, die der Reihe nach belegt werden und an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Nutzungsrechte an anonymen Reihengrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles und Bestattung verliehen.

(2) Anonyme Reihengrabstätten werden auf dem Friedhof in Bad Grund (Harz) in Grabterrassen zur anonymen Erdbestattung (anonyme Reihengrabfelder) zur Verfügung gestellt. Anonyme Reihengrabfelder werden als Rasenfläche angelegt und äußerlich durch eine Einfriedung bzw. Anpflanzung begrenzt. Die Lage der einzelnen anonymen Erdgrabstätten in dem jeweiligen anonymen Reihengrabfeld soll weder für die Angehörigen, Nutzungsberechtigten noch für die Allgemeinheit erkennbar sein.

(3) Voraussetzung für eine Bestattung in einer anonymen Reihengrabstätte ist der Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen auf Bestattung in einer solchen Grabstätte, der der Gemeinde schriftlich vorzulegen ist.

(4) Anonyme Reihengrabstätten haben folgende Maße: Länge: 2,10 m, Breite: 0,95 m

(5) Ein Schmuck oder eine andere Kennzeichnung der anonymen Reihengrabstätten ist mit Rücksicht auf den erklärten Willen zur Anonymität zu keiner Zeit möglich.

(6) Die Bestattung wird durch die Gemeinde oder deren Beauftragte ohne Beisein der Angehörigen, Nutzungsberechtigten, Bestatter oder sonstiger Dritter durchgeführt. Es erfolgt keine Benachrichtigung an die Angehörigen, Nutzungsberechtigten, Bestatter oder sonstiger Dritter. Die Beisetzung ist bei Bekanntgabe des Gebührenbescheides durchgeführt.

(7) Eine Aus- bzw. Umbettung ist nicht möglich.

(8) In den anonymen Reihengrabfeldern dürfen Einzeleinfassungen und andere Einfriedungen, Anpflanzungen und sonstige Kennzeichnungen der Grabstätten, Grabmäler und sonstige bauliche Anlagen nicht erstellt oder angelegt werden. Die Gemeinde errichtet jeweils an einer Stelle in den anonymen Reihengrabfeldern ein Holzkreuz oder einen Gedenkstein, an denen die Nutzungsberechtigten Blumenschmuck ablegen können.

(9) Die Pflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung der anonymen Reihengrabfelder und das Abräumen des Blumenschmucks an den Holzkreuzen oder Gedenksteinen erfolgt durch die Gemeinde.

Abschnitt V
Gestaltung der Grabstätten

§ 22
Gestaltungsvorschriften

(1) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Gemeinde Bad Grund (Harz) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

Abschnitt VI
Grabmale

§ 23
Größenfestlegung

(1) Stehende Grabmale dürfen nicht höher als 1,50 m sein. Dabei sollte das Verhältnis Breite zu Höhe 1:1,5 nicht übersteigen. Liegende Grabmale (Grabplatten und sogenannte Kissensteine) sind zulässig.

(2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt 0,12 m bei einer Höhe ab 0,40 m bis 1,0 m, und 0,14 m bei einer Höhe über 1,00 m bis 1,50 m. Abweichend von Satz 1 beträgt die Mindeststärke für Holzkreuze 0,08 m.

(3) Nicht zugelassen sind:

1. Grabmale aus Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und nicht handwerksgerecht bearbeitet sind,
2. Grabmale aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kork, Tropf- oder Grottenstein,
3. Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.

(4) § 18 & 19 bleiben unberührt.

(5) Grabstätteneinfassungen sind, mit Ausnahme der Rasengrabstätten (§ 16), der Urnenrasengrabstätten (§ 18), der halbanonymen Urnengrabstätten (§ 19), der anonymen Urnengrabstätten (§ 20) und der anonymen Reihengrabstätten (§ 21), für alle Grabstättenarten zulässig. Ihre Außenmaße dürfen die für die jeweilige Grabstättenart festgelegten Maße nicht überschreiten.

(6) Die Oberkante der Grabstätteneinfassungen soll nicht mehr als 0,20 m über Geländeoberkante liegen.

(7) Die Gemeinde kann weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 24
Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde, welche schriftlich zu beantragen ist. Auch provisorische Grabmale sind antrags- und genehmigungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht an der betreffenden Grabstätte bei der Antragstellung nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

1. Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
2. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter der Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
3. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Einrichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen (einschließlich Grabstätteneinfassungen) bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Genehmigung wird durch schriftlichen Bescheid erteilt. Eine Ausfertigung des Antrages wird - mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde versehen - dem Genehmigungsbescheid beigefügt.

(5) Die Genehmigung nach Abs. 1 und 3 kann versagt werden, wenn die beantragten Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nicht den an sie nach dieser Satzung gestellten Anforderungen entsprechen oder der Antrag trotz Nachforderung nicht den Anforderungen des Abs. 2 genügt. Die Genehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen oder auch unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen erteilt werden.

(6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist. Wird die Genehmigung angefochten, so wird der Lauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung gehemmt. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag einmal um höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Gemeinde eingegangen ist.

(7) Die nicht genehmigungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Bestattung bzw. Beisetzung verwendet werden.

§ 25
Anlieferung

(1) Die Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Gemeinde vorher anzuzeigen und der genehmigte Aufstellungsantrag (§ 24) vorzulegen.

(2) Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Gemeinde überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Gemeinde bestimmen.

§ 26
Fundamentierung und Befestigung

Für die Planung, die Ausführung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal)“ der Deutschen Naturstein Akademie e.V. in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt für alle sonstigen baulichen Anlagen entsprechend.

§ 27
Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal oder Teile davon oder sonstige bauliche Anlagen oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine ortsübliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

(3) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Gemeinde kann die Genehmigung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 28
Entfernung

(1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Gemeinde durch die Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten entfernt werden bzw. entfernt werden lassen. Bei Grabmalen und baulichen Anlagen im Sinne des § 27 Abs. 4 kann die Gemeinde die Genehmigung versagen. Dies gilt jedoch nur, sofern der Nutzungsberechtigte insoweit bei Erwerb der Grabstätte oder Antragstellung im Sinne von § 24 schriftlich sein Einverständnis erklärt hat.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der rechtskräftigen Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten werden die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen von der Gemeinde entfernt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, dass Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Sie gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, ohne ihre Genehmigung aufgestellte Grabmale und sonstige baulichen Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten zu entfernen oder entfernen zu lassen.

§ 29
Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 22 und 23 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem Charakter des Friedhofsteiles und der näheren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die übrigen Anlagen und Wege des Friedhofs nicht beeinträchtigen. Unzulässig ist das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern auf den Grabstätten. Analog gilt dies auch für das unmittelbare Umfeld der Grabstätten.

(3) Für die Herrichtung, die Instandhaltung und die Instandsetzung der Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung zur Herrichtung und Unterhaltung erlischt mit dem Ablauf der Nutzungszeit. Die Nutzungsberechtigten haben die Grabstätten selbst anzulegen, zu unterhalten und zu pflegen. Sie können damit einen Dritten beauftragen, wenn die Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung nicht beeinträchtigt wird. Die §§ 16 und 18 bis 21 bleiben unberührt.

(4) Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet sein.

(5) Die Herrichtung, Pflege, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen und sonstigen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.

(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabstättenpflege ist nicht gestattet.

(7) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

§ 30
Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer angemessen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung trotz der Aufforderung nicht nach, kann die Gemeinde das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine ortsübliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der

unbekannte Nutzungsberechtigte durch einen Hinweis auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Gemeinde in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Gemeinde

1. die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen,
2. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen oder beseitigen lassen,
3. das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

(2) § 27 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Gemeinde den Grabschmuck ohne Entschädigung entfernen.

§ 31
Bodensenkungen

(1) Bodensenkungen sind infolge der Bestattungen und Beisetzungen im gesamten Bereich der in § 1 genannten Friedhöfe möglich.

(2) Bodensenkungen auf den allgemeinen Friedhofsflächen beseitigt die Gemeinde Bad Grund (Harz).

(3) Bodensenkungen auf Grabflächen und durch Absenkungen verursachte Schäden an Grabanlagen hat der Nutzungsberechtigte auf seine Kosten zu beseitigen. Ausgenommen hiervon sind die Grabstätten zur halbanonymen Urnenbeisetzung, zur anonymen Urnenbeisetzung und zur anonymen Erdbestattung gem. §§ 19, 20 und 21.

Abschnitt VI
Friedhofskapellen und Trauerfeiern

§ 32
Benutzung der Friedhofskapellen

(1) Jeder Friedhof der Gemeinde ist mit einer Friedhofskapelle ohne Leichenhalle ausgestattet.

(2) Die Friedhofskapellen dienen der Aufnahme (Einstellung) der Leichen bis zur Bestattung oder Überführung sowie der Durchführung von Trauerfeiern. Sie dürfen außerhalb der Trauerfeiern nur mit Erlaubnis der Gemeinde betreten werden.

(3) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der jeweils vorher mit der Gemeinde vereinbarten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Bestattung endgültig zu schließen.

§ 33
Trauerfeier

Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle und/oder an der Grabstätte abgehalten werden.

Abschnitt VII
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 34
Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in Verbindung mit den §§ 64 bis 70 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) – in der jeweils geltenden Fassung – ein Zwangsgeld von 5 € bis zu 50.000 € angedroht und festgesetzt

werden. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt bzw. die zu erzwingende Handlung oder Unterlassung erfüllt sind.

(2) Die zu erzwingende Handlung oder Mängelbeseitigung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 35
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs.5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 die Friedhöfe außerhalb der Öffnungszeiten betritt,

2. entgegen § 5 Abs. 1 mit seinem Verhalten die Würde des Friedhofes verletzt oder Anordnungen der Gemeinde nicht befolgt,

3. entgegen § 5 Abs. 3 Wege mit Fahrzeugen aller Art, außer den durch § 5 Abs. 3 zugelassenen, befährt, Waren oder gewerbliche Dienste anbietet oder diesbezüglich wirbt, an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung bzw. Beisetzung störende Arbeiten ausführt, ohne Auftrag oder ohne Genehmigung der Gemeinde gewerbsmäßig fotografiert, Druckschriften verteilt, den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt, Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt betritt, Wasser zu anderen Zwecken als zur Grabstättenpflege entnimmt, Abraum oder Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert, Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitführt, Abraum oder Abfälle, die nicht aus der Grabstättennutzung oder –pflege herrühren, ablegt,

4. entgegen § 5 Abs. 5 Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen ohne Genehmigung der Gemeinde abhält,

5. entgegen § 6 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen ohne vorherige Zulassung ausführt,

6. entgegen § 11 die Ruhe der Toten stört oder ungenehmigt Ausgrabungen vornimmt,

7. entgegen den Vorschriften des § 22 Abs. 2 sein Grabmal oder seine Grabeinfassung gestaltet oder gestalten lässt,

8. entgegen § 24 Abs. 1 oder Abs. 3 ohne Genehmigung Grabmale, Grabstelleneinfassungen oder andere bauliche Anlagen errichtet oder verändert oder errichten oder verändern lässt,

9. entgegen § 26 nicht für die erforderliche Standsicherheit der Grabmale, Grabstätteneinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen sorgt,

10. entgegen § 27 Abs. 1 Grabmale, Grabstätteneinfassungen oder sonstige bauliche Anlagen nicht in würdigem und verkehrssicherem Zustand hält,

11. entgegen § 29 Abs. 1 seiner Verpflichtung zur Herstellung bzw. Instandhaltung der Grabstätte nicht nachkommt,

12. entgegen § 29 Abs. 2 Bäume oder großwüchsige Sträucher pflanzt,

13. den in § 29 Abs. 2 bis 7 genannten Geboten nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 36
Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung, insbesondere durch die Verleihung von Nutzungsrechten, bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeiten, die Rechte und Pflichten einschließlich der Gestaltung etc. nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1oder § 18 Abs. 1 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 37
Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- oder Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 38
Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung im Sinne von § 1 und die Erteilung von Zustimmungen und Genehmigungen nach dieser Satzung werden Gebühren nach besonderen Vorschriften erhoben.

§ 39
Begriffsbestimmungen

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 40
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Bad Grund (Harz) vom 26. Januar 2016 außer Kraft.

Bad Grund (Harz), den 19. Dezember 2024

Gemeinde Bad Grund (Harz)

gez. Patrick Schmidt
Bürgermeister

1. Nachtrag zur
Satzung über die Teilnahme am Wochenmarktverkehr in der Stadt Bad Lauterberg im Harz (Wochenmarktsatzung)

Aufgrund des § 70 Abs. 1 Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) und des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl., S. 576) hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Wochenmarktsatzung vom 29.09.2022 wird wie folgt geändert:

§ 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Der festgesetzte Wochenmarkt findet auf dem Parkplatz zwischen Schulstraße, Kirchplatz und Hauptstraße statt. Im Bedarfsfall oder aus besonderem Anlass kann der Wochenmarkt vorübergehend auch auf einer anderen geeigneten Fläche durchgeführt, auf einen anderen Tag verschoben oder abgesagt werden.

§ 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Der Wochenmarkt findet an jedem Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr statt. Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag oder den 24.12 oder 31.12 eines Jahres, wird der Wochenmarkt an dem vorhergehenden Werktag abgehalten.

§ 3 Nr. 4 wird wie folgt ergänzt:

In dringenden Fällen kann die Stadt Bad Lauterberg im Harz abweichend von der Festsetzung vorübergehend andere Regelungen treffen.

II.

Dieser 1. Nachtrag tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, 20.12.2024

Gez. Lange
(Bürgermeister)

Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages
in der Stadt Bad Lauterberg im Harz
(Gästebeitragssatzung GB-S)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), der §§ 2 und 10 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Bad Lauterberg im Harz beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Stadt Bad Lauterberg im Harz ist als Kneipp-Heilbad staatlich anerkannt (Ernennungsurkunde des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 11.11.2009). Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen), für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen sowie für die den beitragspflichtigen Personen eingeräumte Möglichkeit, Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr kostenlos in Anspruch zu nehmen (HATIX) erhebt die Stadt Bad Lauterberg im Harz nach Maßgabe dieser Satzung einen Gästebeitrag. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Das Erhebungsgebiet für den Gästebeitrag erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Bad Lauterberg im Harz mit Ausnahme der Ortsteile Barbis, Bartolfelde und Osterhagen.

(3) Zum Aufwand im Sinne des Absatzes 1 zählen insbesondere Kosten der Stadt Bad Lauterberg im Harz für

1. die Touristinformation mit
   a) Kurpark (inkl. verpachteter Grundstücksfläche), Wassertretanlagen, Wanderwege, Schutzhütten, Brückenbauwerke, Mountainbike-Routen, Nordic-Walking-Park
   b) Kurhaus mit Gymnastikhalle
   c) Haus des Gastes
   d) Mineralwasser-Ausschank
   e) Musikpavillon und Kurensemble
   f) Besucherbergwerk Aufrichtigkeit/Scholmzeche
   g) Veranstaltungen
2. Vitamar Freizeit- und Erlebnisbad
3. Heimatmuseum
4. Leseecke im Haus des Gastes
5. Zu dem Aufwand rechnen auch die gästebeitragsfähigen Aufwendungen, die einem Dritten entstehen, dessen sich die Stadt Bad Lauterberg im Harz bedient (touristische Geschäftsbesorgung), soweit sie dem Dritten von der Stadt Bad Lauterberg im Harz geschuldet werden.

(4) Der Gesamtaufwand nach Absatz 1 soll wie folgt gedeckt werden:

1. zu 18,46 % durch sonstige Entgelte und Gebühren
2. zu 39,27 % durch Gästebeiträge
3. zu 42,27 % durch öffentlichen Anteil

§ 2
Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig sind alle Personen, die im Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen, ohne dort eine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung i.S. des Bundesmeldegesetzes (BMG) in der zur Zeit geltenden Fassung zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den zu

Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen geboten wird.

(2) Die Beitragspflicht besteht unabhängig davon, ob und in welchem Umfang diese Einrichtungen genutzt oder Leistungen in Anspruch genommen werden.

(3) Beitragspflichtig sind auch Inhaber von Zweitwohnungen sowie ihre Ehegatten, Lebenspartner und mit in der Familie lebende minderjährige Kinder. Sie sind verpflichtet, eine Jahresgästekarte nach § 4 Abs. 2 zu erwerben. Zweitwohnungsinhaber sind verpflichtet, den Jahresgästebeitrag von ihren Familienangehörigen einzuziehen und an die Stadt abzuführen.

(4) Für Inhaber oder Besitzer von Wohnmobilen, Wohnwagen oder Zelten auf Campingplätzen gilt Absatz 3 entsprechend, wenn die mobile Wohngelegenheit länger als 30 Tage ohne Unterbrechung im Erhebungsgebiet verbleibt.

§ 3
Befreiungen

Vom Gästebeitrag befreit sind:

(1) Personen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres,

(2) Schwerbehinderte Personen mit einem Grad der Behinderung von 100 %, wenn sie die Kosten des Aufenthalts oder der Kur in voller Höhe selbst tragen,

(3) Eine Begleitperson eines Schwerbehinderten gemäß Absatz 2 (Grad der Behinderung 100 %), wenn die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson durch Eintragung im Ausweis der schwerbehinderten Person nachgewiesen ist,

(4) Jede 5. und weitere Person einer Familie, soweit sie im gemeinsamen Haushalt lebt,

(5) Personen, die eine im Erhebungsgebiet mit Hauptwohnung gemeldete Person ausschließlich aus familiären oder vergleichbaren Gründen besuchen und dabei ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,

(6) Personen, deren Gesundheitszustand dem Benutzen der Tourismuseinrichtungen entgegensteht,

(7) Jugendliche und ihre Aufsichtspersonen, die sich in Jugendherbergen, Naturfreundehäusern, Jugendzeltlagern und Harzklubheimen aufhalten,

(8) Ehrengäste der Stadt Bad Lauterberg im Harz,

(9) Wehrdienst- und Zivildienstleistende, die ihren Dienst im Erhebungsgebiet leisten,

(10) Personen, die sich ausschließlich zur Berufsausübung, zum Schulbesuch oder zur Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten,

(11) Personen, die innerhalb eines Kalenderjahres für mindestens 42 Tage Gästebeiträge in Bad Lauterberg im Harz entrichtet haben, für die über 42 Tage hinausgehende Aufenthaltsdauer innerhalb desselben Kalenderjahres.

Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Gästebeitrages sind von den Berechtigten nachzuweisen. An die vom Gästebeitrag zu befreienden Personen im Sinne von § 3 Abs. 1 - 4, 7, 8 und 11 ist eine Gästekarte entsprechend § 8 Abs. 4 auszugeben.

§ 4
Beitragsmaßstab

(1) Der Gästebeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet bemessen. Die Aufenthaltsdauer wird nach der Anzahl der Übernachtungen, Tagesbesuche ausgenommen, berechnet.

(2) Zweitwohnungsinhaber und Dauercamper sowie ihre Ehegatten, Lebenspartner und mit in der Familie lebenden minderjährigen Kinder werden ausschließlich zu Jahresgästebeiträgen veranlagt. Der Bemessung des Jahresgästebeitrages liegen 30 Übernachtungen pro Kalenderjahr zu Grunde.

§ 5
Beitragshöhe und Ermäßigungen

(1) Die Beitragshöhe und die Ermäßigungen bestimmen sich nach folgender Tabelle:

		Tagesgäste-beitrag	Jahresgäste-beitrag
1.	**Normalbeitrag**	**2,50 €**	**75,00 €**
2.	Ermäßigungen: a) Kinder ab 14 Jahre und Jugendliche bis 18 Jahre	0,70 €	21,00 €
	b) Campingplatzgäste und Motorcaravaner	0,90 €	27,00 €
	c) Personen, die von Trägern der Kriegsopferfürsorge und Verbänden der freien Wohlfahrtspflege entsandt wurden und deren Aufenthalt mind. 21 Tage beträgt	2,40 €	
	d) Schwerbehinderte gemäß § 2 Sozialgesetzbuch IX, welche die Kosten des Aufenthalts in voller Höhe selbst tragen, bei einer Erwerbsminderung von 70 – 99 %	1,70 €	51,00 €
	e) Gäste in Jugendherbergen, Harzklubheimen und Naturfreundehäusern	1,50 €	
	f) Teilnehmer an den von der Stadt anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen, Seminaren und Kameradschaftstreffen	0,80 €	

(2) Beginnt das Innehaben der Zweitwohnung nach dem 1. Januar oder endet es vor dem 31. Dezember eines Jahres, ermäßigt sich der Jahresgästebeitrag auf die vollen Monate des Innehabens.

§ 6
Harzer Urlaubs-Ticket „HATIX“

(1) Beitragspflichtige nach § 2 sind während Ihres Aufenthaltes im Erhebungsgebiet zur kostenfreien Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs im definierten Gebiet nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen des (Harzer Urlaubs-Ticket „HATIX“), der allmeinen Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Tarif- und Verkehrsverbünde und nach den in dieser Satzung getroffenen Regelungen berechtigt. (Harzer Urlaubs-Ticket = HATIX)

(2) Von der Teilnahme am HATIX sind ausgenommen,

1. die nach § 3 Abs. 5 nicht beitragspflichtigen Personen, die eine im Erhebungsgebiet mit Hauptwohnung gemeldete Person ausschließlich aus familiären Gründen besuchen und dabei ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
2. die in § 3 Abs. 6 genannten Personen, deren Gesundheitszustand dem Benutzen der Tourismuseinrichtungen entgegensteht,
3. die in § 3 Abs. 9 genannten Wehrdienst- und Zivildienstleistende, die ihren Dienst im Erhebungsgebiet leisten,
4. die nach § 3 Abs. 10 nicht beitragspflichtigen Personen, die sich ausschließlich zur Berufsausübung, zum Schulbesuch oder zur Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten.

(3) Das HATIX gilt auf allen unter www.hatix.info laufend aktuell gehaltenen Linien zu den dortigen Nutzungsbedingungen, aber nicht in Sonderbussen, Bussen und Zügen des Fernverkehrs, Anrufsammeltaxis (AST), Anruflinientaxis (ALT) sowie in den Zügen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) und der Harzer Schmalspurbahn GmbH nach Maßgabe der jeweils aktuellen Nutzungsbedingungen.

(4) Das HATIX ist nur in Kombination mit dem vollständig ausgefüllten Meldeschein/Gästekarte gültig (auch Gesamtpersonenzahl und Abreisedatum müssen ausgefüllt sein) und gilt für alle auf dem Meldeschein/ der Gästekarte ein-

getragenen Personen. Kann der Abreisetag noch nicht definitiv bestimmt werden, ist der voraussichtliche Tag der Abreise einzutragen. Bei längerem Aufenthalt als vorgesehen, ist ein neuer Meldeschein/Gästekarte auszufüllen.

(5) Das HATIX gilt für die kostenfreie Beförderung von Personen gemäß der jeweiligen Beförderungsbedingungen.

(6) Das HATIX gilt nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis der Person, die auf dem HATIX namentlich genannt ist. Diese Person muss auch anwesend sein. Diese Person muss auch dann, wenn das HATIX als Gruppe genutzt wird, im Fahrzeug persönlich anwesend sein.

(7) Das HATIX ist nicht auf andere Personen übertragbar.

(8) Jahresgästebeitragspflichtige sind in dem in dieser Satzung genannten Umfang zur Teilnahme an HATIX berechtigt. Die Teilnahme ist aufgrund des Beitragsmaßstabs nach § 4 Abs. 2 auf 30 Nutzungstage beschränkt, soweit die Beitragspflicht während des gesamten Kalenderjahres besteht. Beginnt die Beitragspflicht nach dem 1. Januar oder endet vor dem 31. Dezember eines Kalenderjahres, ermäßigt sich der Umfang der Nutzungstage auf die vollen Monate der Beitragspflicht anteilig im Verhältnis von 30 Nutzungstagen pro Kalenderjahr. Für weitere Nutzungstage hat der Jahresgästekarteninhaber den regulären Fahrpreis zu entrichten. Die übrigen Regelungen gelten entsprechend.

(9) Die Anzahl der jährlichen Nutzungstage ist auf der Jahresgästekarte in Form von Datumsfeldern vorgegeben. Vor Fahrtantritt hat der Inhaber der Jahresgästekarte das Datum des jeweiligen Nutzungstages in die Datumsfelder in zeitlicher Reihenfolge einzutragen. Führt die Fahrt über das HATIX-Gebiet hinaus, ist das reguläre Beförderungsentgelt ab dem letzten Ort im HATIX-Gebiet zu entrichten.

(10) Für festgestellte Missbräuche, die zu Regressansprüchen an die Stadt Bad Lauterberg im Harz führen, ist Schadensersatz mindestens in der Höhe des von der Stadt Bad Lauterberg im Harz angeforderten Betrages an die Stadt zu leisten.

(11) Bei Verstößen ist ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß der gültigen Verordnung über die Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Omnibusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen zu zahlen.

§ 7
Erhebungszeitraum sowie Entstehen der Beitragspflicht und Beitragsschuld

(1) Gästebeitragspflicht und -schuld entstehen mit der Ankunft im Erhebungsgebiet, die Beitragspflicht endet mit dem Tag der Abreise (Erhebungszeitraum). Weigert sich der Gästebeitragsschuldner den Gästebeitrag beim Wohnungsgeber zu zahlen und haftet der Wohnungsgeber gemäß § 9 Abs. 4 nicht, wird der Gästebeitrag von der Stadt Bad Lauterberg im Harz durch Festsetzungsbescheid erhoben.

(2) Besteht die Unterkunft in einer Zweitwohnung (§ 4 Abs. 2), so entstehen die Beitragspflicht und –schuld mit Beginn des Kalenderjahres bzw. bei Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechts während des laufenden Kalenderjahres im Zeitpunkt der Rechtsbegründung. Erhebungszeitraum für den Jahresgästebeitrag ist das Kalenderjahr.

§ 8
Beitragserhebung

(1) Der Gästebeitrag ist für die gesamte Dauer des Aufenthalts innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft des Gastes im Erhebungsgebiet fällig und an die Stadt Bad Lauterberg im Harz zu zahlen; bei Aufenthalten von bis zu 24 Stunden so-

fort bei der Ankunft. Für Verlängerungen der Aufenthaltsdauer gilt Satz 1 entsprechend. Von dem touristischen Geschäftsbesorger der Stadt Bad Lauterberg im Harz gemäß § 9 Abs. 4 oder § 7 Abs. 1 festgesetzte Gästebeiträge werden einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Endet der Aufenthalt vor Ablauf des Beitragsbemessungszeitraumes wird der Gästebeitrag gegen Rückgabe der Gästekarte zeitanteilig erstattet.

(2) Der Gästebeitrag ist unmittelbar an die Stadt Bad Lauterberg im Harz zu zahlen, soweit er nicht von einem entrichtungspflichtigen Dritten nach § 9 eingezogen wird.

(3) Der Jahresgästebeitrag wird von der Stadt Bad Lauterberg im Harz durch gesonderten Festsetzungsbescheid erhoben und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

(4) Gästebeitragspflichtige haben die zur Feststellung der Gästebeitragserhebung erforderlichen Auskünfte auf dem vorgegebenem Meldevordruck anzugeben:

- Vor- und Zuname
- Geburtsdatum bzw. Alter der Mitreisenden
- An- und Abreisetag
- Anschrift der Hauptwohnung
- Wohnungsgeber, Beherbergungsbetrieb oder sonstige Personen, die den Aufenthalt ermöglichen
- Befreiungs- und Ermäßigungsgründe

Als Zahlungsnachweis wird eine Gästekarte an die Beitragspflichtigen ausgegeben.

(5) Die Jahresgästebeitragspflichtigen haben die folgenden erforderlichen Auskünfte auf dem Erklärungsbogen der Stadt Bad Lauterberg im Harz zu erteilen:

- Vor- und Zuname
- Geburtsdatum
- Anschrift der Hauptwohnung

- Befreiungs- und Teilbefreiungsgründe
- Angaben zu den Familienangehörigen

(6) Die Gäste- oder Jahresgästekarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Tourismuseinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen vorzuzeigen. Die Gäste- oder Jahresgästekarte verbleibt im Eigentum der Stadt Bad Lauterberg im Harz. Bei missbräuchlicher Verwendung kann sie ersatzlos eingezogen werden.

(7) Rückständige Gästebeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 9

Pflichten der Wohnungsgeber*innen und vergleichbarer Personen

(1) Wer im Erhebungsgebiet Personen beherbergt, Personen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt oder einen Campingplatz oder Standplatz mit Stellplätzen für Wohnmobile, Wohnwagen und Zelte betreibt (Wohnungsgeber*innen), ist verpflichtet,

1. von den bei ihnen gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen innerhalb von 24 Stunden nach Anreise, die für die Erhebung des Gästebeitrages notwendigen Daten (Familienname und Vorname, Straße, Postleitzahl und Wohnort des Beitragsschuldners sowie den voraussichtlichen Aufenthaltszeitraum und Angaben zu Ermäßigungen) in den elektronischen Meldeschein des elektronischen Gästebeitragsabrechnungssystems der Stadt Bad Lauterberg im Harz aufzunehmen, die Daten an den touristischen Geschäftsbesorger der Stadt Bad Lauterberg im Harz zu übertragen, den Gästebeitrag für die gesamte Dauer des Aufenthaltes des Beitragspflichtigen einzuziehen und die Gästekarte auszustellen oder, sofern sie nicht am elektronischen Meldeverfahren teilnehmen, da sie der touristische Geschäftsbesorger der Stadt Bad Lauterberg im Harz von der Nutzungs-

pflicht nach der Nr. 7 befreit hat, unmittelbar bei Anreise eine Gästekarte auszustellen und den Gästebeitrag gleichzeitig einzuziehen sowie die Beitragspflichtigen innerhalb von drei Tagen dem touristischen Geschäftsbesorger der Stadt Bad Lauterberg im Harz zu melden. Wohnungsgeber, die nach der Nr. 7 nicht am elektronischen Meldeverfahren, sondern an dem monatlichen Abrechnungssystem teilnehmen, haben die ihnen fortlaufend nummerierten ausgehändigten Meldescheine unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 5. Werktag des dem Abrechnungszeitraum folgenden Monat einzureichen.

2. den eingezogenen Gästebeitrag innerhalb von 10 Tagen nach Bescheiderteilung an die Stadt Bad Lauterberg im Harz abzuführen,
3. unabhängig von den melderechtlichen Verpflichtungen nach §§ 29 und 33 Bundesmeldegesetz (BMG) über alle Personen einschließlich derer, die nicht beitragspflichtig oder von der Beitragspflicht befreit sind, ein tagesaktuelles kontrollfähiges elektronisches oder manuelles Gästeverzeichnis mit den für die Beitragsermittlung und Vollstreckung notwendigen Angaben (Familienname, Vorname, Alter, Anschrift, An- und voraussichtlicher Abreisetag, berechneter Gästebeitrag pro Übernachtung und dessen Gesamtsumme, Meldescheinnummer, Angaben zu Befreiungs- bzw. Ermäßigungstatbeständen hinsichtlich des Gästebeitrages) zu führen. Das Gästeverzeichnis ist 4 Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.
4. auf Verlangen das Gästeverzeichnis zusammen mit den Buchungsunterlagen den damit beauftragten Personen der Stadt Bad Lauterberg im Harz, insbesondere dem touristischen Geschäftsbesorger, vorzulegen und die zur Feststellung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die beauftragten Personen der Stadt Bad Lauterberg im Harz bzw. der touristische Geschäftsbesorger sind berechtigt, Kontrollen der Gästebücher durchzuführen.
5. Zahlungsverweigerer*innen unverzüglich dem touristischen Geschäftsbesorger der Stadt Bad Lauterberg im Harz zu melden.

6. die Gästebeitragssatzung an einer für den Gast gut sichtbaren Stelle auszulegen bzw. auszuhändigen.
7. zur Erfüllung seiner Pflichten nach der Nr. 1 das von der Stadt Bad Lauterberg im Harz unentgeltlich zur Verfügung gestellte elektronische Gästebeitragsabrechnungssystem zu nutzen. Auf Antrag kann der touristische Geschäftsbesorger der Stadt Bad Lauterberg im Harz zur Vermeidung unbilliger Härten einzelne Wohnungsgeber*innen von dieser Nutzungspflicht befreien.

(2) Campingplatzbetreiber*innen sind verpflichtet, die Dauernutzer und ihre Familienangehörigen unverzüglich nach deren Begründung eines Standplatzes (Aufstellung für mindestens 30 Tage) der Stadt Bad Lauterberg im Harz zu melden.

(3) Soweit Wohnungsgeber*innen, Betreiber*innen oder die sonst durch Satzung Verpflichteten mit der Abwicklung der Beherbergung, Nutzungsüberlassung oder Beförderung Dritte beauftragen, die gewerbsmäßig derartige Abwicklungen übernehmen, sind diese Dritten neben Ihnen verpflichtet, die Pflichten nach Absatz 1 zu erfüllen. Die Beauftragenden haben den touristischen Geschäftsbesorger der ~~die~~ Stadt Bad Lauterberg im Harz zu unterrichten, wenn und welche Dritte sie beauftragt haben.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Mitwirkungspflichtigen haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung des Gästebeitrages an die Stadt Bad Lauterberg im Harz. Sind mehrere Mitwirkungspflichtige vorhanden, so haften diese als Gesamtschuldner*innen. Weigert sich der Gästebeitragsschuldner bzw. die Gästebeitragsschuldnerin den Gästebeitrag zu zahlen, so haftet der/die Mitwirkungspflichtige nicht, soweit er seine Verpflichtung aus Abs. 1 Nr. 5 (Meldung der Weigerung) unverzüglich erfüllt hat. Der Haftungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Haftungsbescheides fällig.

(5) Kommt ein in den Absätzen 1 oder 2 genannter Mitwirkungspflichtiger bzw. Mitwirkungspflichtige einer der in Abs. 1 Ziff. 1, 3 oder 4 bestimmten Pflichten nicht nach, so kann die Höhe der nicht eingezogenen und abgeführten oder nicht abgeführten Gästebeiträge durch Schätzung festgelegt werden. Für die Schätzung werden etwa gleich große Betriebe als Schätzungsgrundlage herangezogen. Bettenzahl, Struktur, Standort und die durchschnittliche Aufenthaltsdauer des jeweiligen Monats sind bei der Schätzung zu berücksichtigen.

§ 10
Rückzahlung von Gästebeiträgen

(1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorhergesehenen beitragspflichtigen Aufenthaltes wird der nach Übernachtungen berechnete zu viel gezahlte Gästebeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Gästekarteninhaber gegen Rückgabe der Gästekarte und Vorlage einer Bestätigung des Wohnungsgebers über die vorzeitige Abreise. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach Abreise.

(2) Anträge auf Rückerstattung des Jahresgästebeitrages nach § 4 Abs. 2 sind bis zum 31. März des auf das Erhebungsjahr folgenden Jahres zu stellen.

§ 11
Zuständigkeiten

(1) Die GLC Glücksburg Consulting AG, Albert-Einstein-Ring 5, 22761 Hamburg, als Betreiberin der Tourist-Information Bad Lauterberg im Harz, wird gemäß § 12 Abs. 1 NKAG beauftragt, im Namen und für die Stadt Bad Lauterberg im Harz als touristischer Geschäftsbesorger:

1. die Grundlagen für die Berechnung des Gästebeitrages zu ermitteln,
2. den Gästebeitrag zu berechnen,
3. die Gästebeitragsbefreiungen zu bearbeiten,
4. die Gästebeitragsbescheide auszufertigen und zu versenden,
5. Kontrollen der Meldungen vorzunehmen,
6. in den Geschäftsräumen der Tourist-Information Bad Lauterberg im Harz Gästebeiträge in bar anzunehmen und diese an die Stadt Bad Lauterberg im Harz weiterzuleiten,

(2) Der Jahresgästebeitrag nach § 4 Abs. 2 wird von der Stadt Bad Lauterberg im Harz erhoben.

(3) Rückständige Gästebeiträge werden von der Stadtkasse Bad Lauterberg im Harz im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben (§ 8 Abs. 7). Dabei kann sich die Stadt Bad Lauterberg im Harz an den Gästebeitragspflichtigen und im Haftungsfall nach § 9 Abs. 4 an die Wohnungsgeber*innen / Campingplatzbetreiber*innen halten.

§ 12
Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Beitragspflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Gästebeitrages nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Bad Lauterberg im Harz und der von ihr dazu beauftragten Stellen gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Eine Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister und Grundbuch), beim Vollstreckungsgericht und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Stadt Bad Lauterberg im Harz und anderer Städte und Gemeinden und Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art erfolgt nur, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Beitragspflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1. S. 3 AO).

(2) Erhobene Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Abgabenfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das dieselbe/denselben Abgabenpflichtige/n betrifft, verarbeitet werden. Technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 25 und 32 DSGVO sind getroffen worden.

Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß der AO, dem NKAG bzw. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung – KomHKVO) des Landes Niedersachsen in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten und Haftung

Zuwiderhandlungen gegen § 8 Abs. 1, 2, 4, 5 und 6 sowie § 9 Abs. 1 – 5 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten i.S. des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Zugleich tritt die derzeit gültige Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Bad Lauterberg im Harz (Gästebeitragssatzung GB-S) vom 22.11.2017 in der Fassung der 3. Nachtragssatzung der Gästebeitragssatzung vom 23.11.2023 außer Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, den 19.12.2024

gez.

(Lange)
Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Bad Lauterberg im Harz (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetztes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), des § 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 34 G des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), der §§ 1, 7 und 9 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 17.05.2022 (Nds. GVBl. S. 304) des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**

   1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)

   ab 01.01.2025: 450 v.H.

   1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)

   ab 01.01.2025: 320 v.H.

2. **Gewerbesteuer**

   ab 01.01.2025: 410 v.H.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 26.09.2019 außer Kraft.

Hinweis gemäß § 7 Abs 2 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG):
Der bei der Hauptveranlagung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes vom 07. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 17. Mai 2022 (Nds. BVBl. S. 304) ermittelte aufkommensneutrale Hebesatz der Grundsteuer B beträgt 310,7 v.H..
Der mit dieser Satzung bei der Hauptveranlagung bestimmte Hebesatz von 320 v.H. weicht um 9,3 v.H. von dem aufkommensneutralen Hebesatz ab.

Bad Lauterberg im Harz, den 19.12.2024

gez.

(Lange)
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der Ortsräte, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und sonstiger ehrenamtlich Tätiger der Stadt Bad Sachsa (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 19. Dezember 2024 folgende ab dem 1. Januar 2025 geltende 1. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der Ortsräte, der nicht den Rat angehörenden Ausschussmitglieder und sonstiger ehrenamtlich Tätiger der Stadt Bad Sachsa“ vom 01. Juli 2023 beschlossen:

Artikel I

1. § 1 Abs. 9 wird wie folgt geändert:

§ 1
Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

(9) Ortsbürgermeister, die Hilfsfunktionen für die Verwaltung wahrnehmen, erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 130 €. Die Ortsbürgermeister, die keine Hilfsfunktionen wahrnehmen, erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 80 €. Die stellvertretenden Ortsbürgermeister erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von monatlich 20 €.

2. § 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

§ 6
Aufwandsentschädigungen für sonstige ehrenamtlich Tätige

(4) Die oder der ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 €.

Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der Ortsräte, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und sonstiger ehrenamtlich Tätiger der Stadt Bad Sachsa (Aufwandsentschädigungssatzung) in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum herauszugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel III

Diese erste Änderung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Bad Sachsa, den 20. Dezember 2024
Hü/-.

STADT BAD SACHSA

Daniel Quade
Bürgermeister

I. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 19.12.2024 den folgenden I. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrags (Gästebeitragssatzung) vom 02.12.2022 beschlossen.

Artikel I
Satzungsänderung

Die Gästebeitragssatzung vom 02.12.2022 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „In dem als heilklimatischer Kurort anerkannten Gebiet und außerhalb des anerkannten Gebietes (Erhebungsgebiet) erhebt sie zur Deckung ihres Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen), und für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen einen Gästebeitrag nach Maßgabe dieser Satzung."

2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt abgeändert:

   „Zum Aufwand im Sinne des Abs. 1 Satz 2 zählen auch die Kosten Dritter, die die Stadt Bad Sachsa aufgrund vertraglicher Verpflichtungen für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen) und für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen, diesen zu erstatten hat."

3. § 1 Abs. 3 Satz 1 wird wie nachfolgend angegeben geändert:

   „Die Stadt Bad Sachsa trägt wegen des Nutzungsvorteils der Einwohner (Interessenquote) einen Eigenanteil von 30,00 % von den nicht durch Benutzungsgebühren und privatrechtlichen Entgelten gedeckten umlagefähigen Gesamtaufwendungen der Verwaltung Marketing GmbH oder deren Rechtsnachfolger oder vertraglich gebundener privater Dritter für die Tourismuseinrichtungen und die Tourismusveranstaltungen."

4. § 3 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   „Gästebeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem nach § 1 Abs. 1 als heilklimatischer Kurort staatlich anerkannten Gebiet aufhalten, ohne dort eine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen geboten wird."

5. § 3 Abs. 2 wird wie folgt abgeändert:

„Der Gästebeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Tourismuseinrichtungen genutzt und die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen besucht werden."

6. § 4 Abs. 1 Nr. 4 erhält den nachfolgenden Wortlaut:

„bettlägerige Kranke, die nicht in der Lage sind, die Tourismuseinrichtungen zu benutzen und an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen."

7. § 6 wird ersatzlos gestrichen.

8. § 8 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Gästekarte berechtigt für die Dauer ihrer Gültigkeit, die Jahresgästekarte für das gesamte laufende Kalenderjahr, zur kostenlosen oder vergünstigten Inanspruchnahme der Tourismuseinrichtungen und an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Tourismusveranstaltungen."

9. § 8 Abs. 6 Satz 1 erhält die nachfolgende Fassung:

„Die Gästekarte oder Jahresgästekarte ist nicht übertragbar und bei Inanspruchnahme der Tourismuseinrichtungen und bei Teilnahme an den Tourismusveranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen."

10. § 9 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„über alle Personen einschließlich derer, die nicht beitragspflichtig oder von der Beitragspflicht befreit sind, ein tagesaktuelles und kontrollfähiges elektronisches oder manuelles Gästeverzeichnis mit den für die Beitragsermittlung und Vollstreckung notwendigen Angaben (Familienname, Vorname, Alter, Anschrift der Hauptwohnung, Zahl und Alter der minderjährigen begleitenden Kinder, An- und voraussichtlicher Abreisetag, berechneter Gästebeitrag pro Übernachtung und dessen Gesamtsumme, Angaben zu Befreiungs- bzw. Ermäßigungstatbeständen hinsichtlich des Gästebeitrages) zu führen."

11. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12
Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Gästebeitrags nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Bad Sachsa und/oder der Tourist-Information gemäß § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Bad Sachsa erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch

den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 Abgabenordnung).

(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabenpflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 34 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) getroffen worden."

Artikel II
Inkrafttreten

Dieser I. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragssatzung) tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bad Sachsa, den 19.12.2024

gez. Quade
Daniel Quade
Bürgermeister

I. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 19.12.2024 den folgenden I. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrags (Gästebeitragssatzung) vom 02.12.2022 beschlossen.

Artikel I
Satzungsänderung

Die Gästebeitragssatzung vom 02.12.2022 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „In dem als heilklimatischer Kurort anerkannten Gebiet und außerhalb des anerkannten Gebietes (Erhebungsgebiet) erhebt sie zur Deckung ihres Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen), und für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen einen Gästebeitrag nach Maßgabe dieser Satzung."

2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt abgeändert:

   „Zum Aufwand im Sinne des Abs. 1 Satz 2 zählen auch die Kosten Dritter, die die Stadt Bad Sachsa aufgrund vertraglicher Verpflichtungen für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen) und für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen, diesen zu erstatten hat."

3. § 1 Abs. 3 Satz 1 wird wie nachfolgend angegeben geändert:

   „Die Stadt Bad Sachsa trägt wegen des Nutzungsvorteils der Einwohner (Interessenquote) einen Eigenanteil von 30,00 % von den nicht durch Benutzungsgebühren und privatrechtlichen Entgelten gedeckten umlagefähigen Gesamtaufwendungen der Verwaltung Marketing GmbH oder deren Rechtsnachfolger oder vertraglich gebundener privater Dritter für die Tourismuseinrichtungen und die Tourismusveranstaltungen."

4. § 3 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   „Gästebeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem nach § 1 Abs. 1 als heilklimatischer Kurort staatlich anerkannten Gebiet aufhalten, ohne dort eine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen geboten wird."

5. § 3 Abs. 2 wird wie folgt abgeändert:

„Der Gästebeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Tourismuseinrichtungen genutzt und die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen besucht werden."

6. § 4 Abs. 1 Nr. 4 erhält den nachfolgenden Wortlaut:

„bettlägerige Kranke, die nicht in der Lage sind, die Tourismuseinrichtungen zu benutzen und an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen."

7. § 6 wird ersatzlos gestrichen.

8. § 8 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Gästekarte berechtigt für die Dauer ihrer Gültigkeit, die Jahresgästekarte für das gesamte laufende Kalenderjahr, zur kostenlosen oder vergünstigten Inanspruchnahme der Tourismuseinrichtungen und an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Tourismusveranstaltungen."

9. § 8 Abs. 6 Satz 1 erhält die nachfolgende Fassung:

„Die Gästekarte oder Jahresgästekarte ist nicht übertragbar und bei Inanspruchnahme der Tourismuseinrichtungen und bei Teilnahme an den Tourismusveranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen."

10. § 9 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„über alle Personen einschließlich derer, die nicht beitragspflichtig oder von der Beitragspflicht befreit sind, ein tagesaktuelles und kontrollfähiges elektronisches oder manuelles Gästeverzeichnis mit den für die Beitragsermittlung und Vollstreckung notwendigen Angaben (Familienname, Vorname, Alter, Anschrift der Hauptwohnung, Zahl und Alter der minderjährigen begleitenden Kinder, An- und voraussichtlicher Abreisetag, berechneter Gästebeitrag pro Übernachtung und dessen Gesamtsumme, Angaben zu Befreiungs- bzw. Ermäßigungstatbeständen hinsichtlich des Gästebeitrages) zu führen."

11. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12
Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Gästebeitrags nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Bad Sachsa und/oder der Tourist-Information gemäß § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Bad Sachsa erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch

den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 Abgabenordnung).

(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabenpflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 34 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) getroffen worden."

Artikel II
Inkrafttreten

Dieser I. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragssatzung) tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bad Sachsa, den 19.12.2024

gez. Quade
Daniel Quade
Bürgermeister

I. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 19.12.2024 den folgenden I. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrags (Gästebeitragssatzung) vom 02.12.2022 beschlossen.

Artikel I
Satzungsänderung

Die Gästebeitragssatzung vom 02.12.2022 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „In dem als heilklimatischer Kurort anerkannten Gebiet und außerhalb des anerkannten Gebietes (Erhebungsgebiet) erhebt sie zur Deckung ihres Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen), und für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen einen Gästebeitrag nach Maßgabe dieser Satzung."

2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt abgeändert:

   „Zum Aufwand im Sinne des Abs. 1 Satz 2 zählen auch die Kosten Dritter, die die Stadt Bad Sachsa aufgrund vertraglicher Verpflichtungen für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen) und für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen, diesen zu erstatten hat."

3. § 1 Abs. 3 Satz 1 wird wie nachfolgend angegeben geändert:

   „Die Stadt Bad Sachsa trägt wegen des Nutzungsvorteils der Einwohner (Interessenquote) einen Eigenanteil von 30,00 % von den nicht durch Benutzungsgebühren und privatrechtlichen Entgelten gedeckten umlagefähigen Gesamtaufwendungen der Verwaltung Marketing GmbH oder deren Rechtsnachfolger oder vertraglich gebundener privater Dritter für die Tourismuseinrichtungen und die Tourismusveranstaltungen."

4. § 3 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   „Gästebeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem nach § 1 Abs. 1 als heilklimatischer Kurort staatlich anerkannten Gebiet aufhalten, ohne dort eine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen geboten wird."

5. § 3 Abs. 2 wird wie folgt abgeändert:

„Der Gästebeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Tourismuseinrichtungen genutzt und die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen besucht werden."

6. § 4 Abs. 1 Nr. 4 erhält den nachfolgenden Wortlaut:

„bettlägerige Kranke, die nicht in der Lage sind, die Tourismuseinrichtungen zu benutzen und an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen."

7. § 6 wird ersatzlos gestrichen.

8. § 8 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Gästekarte berechtigt für die Dauer ihrer Gültigkeit, die Jahresgästekarte für das gesamte laufende Kalenderjahr, zur kostenlosen oder vergünstigten Inanspruchnahme der Tourismuseinrichtungen und an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Tourismusveranstaltungen."

9. § 8 Abs. 6 Satz 1 erhält die nachfolgende Fassung:

„Die Gästekarte oder Jahresgästekarte ist nicht übertragbar und bei Inanspruchnahme der Tourismuseinrichtungen und bei Teilnahme an den Tourismusveranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen."

10. § 9 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„über alle Personen einschließlich derer, die nicht beitragspflichtig oder von der Beitragspflicht befreit sind, ein tagesaktuelles und kontrollfähiges elektronisches oder manuelles Gästeverzeichnis mit den für die Beitragsermittlung und Vollstreckung notwendigen Angaben (Familienname, Vorname, Alter, Anschrift der Hauptwohnung, Zahl und Alter der minderjährigen begleitenden Kinder, An- und voraussichtlicher Abreisetag, berechneter Gästebeitrag pro Übernachtung und dessen Gesamtsumme, Angaben zu Befreiungs- bzw. Ermäßigungstatbeständen hinsichtlich des Gästebeitrages) zu führen."

11. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12
Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Gästebeitrags nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Bad Sachsa und/oder der Tourist-Information gemäß § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Bad Sachsa erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch

den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 Abgabenordnung).

(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabenpflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 34 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) getroffen worden."

Artikel II
Inkrafttreten

Dieser I. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragssatzung) tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bad Sachsa, den 19.12.2024

gez. Quade
Daniel Quade
Bürgermeister

2. Satzung
zur Änderung der
HAUPTSATZUNG der Stadt Bad Sachsa

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 19. Dezember 2024 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Sachsa vom 1. November 2016 beschlossen:

Artikel I

1. **§ 5 wird wie folgt neu gefasst:**

§ 5
Hilfsfunktionen der Ortsbürgermeisterinnen / Ortbürgermeister

(1) Die Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister erfüllen insbesondere folgende Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung:
- Beratung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters in Verwaltungsangelegenheiten der Stadteile
- Bedienung und Überwachung - soweit vorhanden - des Schaukastens / des Schwarzen Bretts / der Dorffunk-App
- Repräsentative Vertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters sofern 1. und 2. Stellvertretung verhindert sind
- Vermittlung von Bürger*innen an die zuständige Stelle
- Teilnahme an Ortsbesichtigungen und Mitwirkung an örtlichen Ermittlungen auf Anfrage der bzw. in Absprache mit der Stadtverwaltung
- Weitergabe von Informationen über Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hinsichtlich des Zustandes der öffentlichen Straßen, Wege und Liegenschaften (baulicher Zustand, Beleuchtungsanlagen, Verkehrszeichen usw.)

(2) Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister wird in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen, wenn sie oder er Hilfsfunktionen erfüllt.

(3) Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister kann die Übernahme von Hilfsfunktionen ablehnen.

2. **§ 5 wird § 6:**

§ 6
Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

3. **§ 6 wird § 7:**

§ 7
Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Bad Sachsa zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem

Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

4. § 7 wird § 8:

§ 8
Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen des Flächennutzungsplanes sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Bad Sachsa werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Göttingen unter der Internetadresse – www.landkreisgoettingen.de – verkündet bzw. bekannt gemacht.

(2) Sonstige öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen über den Aushangkasten vor dem Verwaltungsgebäude, Poststraße 3, 37441 Bad Sachsa, sowie zusätzlich im Internet unter der Adresse www.bad-sachsa.com. Bekanntmachungen von Ladungen zu öffentlichen Gremiensitzungen der Stadt Bad Sachsa erfolgen zusätzlich über das digitale Ratsinformationssystem der Stadt Bad Sachsa (ALLRIS) – unter der Internetadresse https://ris.kdgoe.de/SAC_public.

(3) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Rathaus veröffentlicht.

5. § 8 wird § 9:

§ 9
Einwohnerinnen-/ Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 7 mindestens zehn Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

6. **§ 9 wird § 10:**

§ 10
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Bad Sachsa vom 1. November 2016 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 1. Juli 2024 außer Kraft.

Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die „Hauptsatzung der Stadt Bad Sachsa“ in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum herauszugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel III

Diese zweite Änderung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Bad Sachsa, den 20. Dezember 2024
Hü/-.

STADT BAD SACHSA

Daniel Quade
Bürgermeister

7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) und der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende 7. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 04.02.2003 beschlossen:

§ 1

Die in § 5 Buchstabe b) der Ursprungssatzung vom 04.02.2003 enthaltene Reinigungsgebühr in der Reinigungsklasse II wird wie folgt neu festgesetzt:

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in der
b) Reinigungsklasse II 4,40 Euro

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bad Sachsa, d. 20.12.2024

Der Bürgermeister
(Q u a d e)

Stadt Bad Sachsa
16

URSCHRIFT

8. Nachtrag

zur Satzung der Gemeinde Gleichen über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 6, 10 und 58 und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), § 96 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gleichen in seiner Sitzung am 18.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz - erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Fäkalschlammbeseitigung aus Kleinkläranlagen je abgefahrene Menge 160,00 € / m^3.

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Fäkalschlammbeseitigung aus abflusslosen Gruben je abgefahrene Menge 190,00 € / m^3.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichen, 18.12.2024

gez. Otter (L. S.)

Bürgermeister

21. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Gleichen

(Wasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gleichen in seiner Sitzung am 18.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 13 Abs. 4 - Grundsatz - erhält folgende Fassung:

(4) Ab dem 01.01.2025 beträgt die Grundgebühr je Wasserhaupt- und Wasserzweitzähler 38,40 € / Jahr.

Artikel II

§ 15 - Gebührensätze - erhält folgende Fassung:

Die Wassergebühr beträgt

a) für die öffentliche Wasserversorgungsanlage mit Ausnahme der Ortschaft Sattenhausen 2,94 € / m³

b) für die Ortschaft Sattenhausen 2,86 € / m³.

Artikel III

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichen, den 18.12.2024

gez. Otter (L.S.)
Bürgermeister

25. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Gleichen

(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gleichen in seiner Sitzung am 18.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 15 - Gebührensätze - erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt bei der

a)	SW-Einrichtung „Gleichen”	2,68 Euro / m³
b)	SW-Einrichtung „Etzenborn”	5,05 Euro / m³
c)	SW-Einrichtung „Sattenhausen”	2,63 Euro / m³
d)	NW-Einrichtung „Gleichen”	0,29 Euro / m²

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichen, den 18.12.2024

gez.Otter (L.S)
Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Gemeinde Gleichen - Realsteuerhebesatzsatzung

Aufgrund der §§ 10, 58Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gleichen in seiner Sitzung am 18.12.2024 folgende Satzung zur Festsetzung der Realsteuerhebesätze beschlossen:

§ 1
Hebesätze

Die Hebesätze für die nachstehenden Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer A (für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft)	340 vom Hundert
2.	Grundsteuer B (für Grundstücke)	300 vom Hundert
3.	Gewerbesteuer	380 vom Hundert

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichen, den 18.12.2024

(L.S.)

gez. Otter
Bürgermeister

Satzung

über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen der Gemeinde Gleichen

in der Fassung des 3. Nachtrages vom 18.12.2024

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Gleichen in seiner Sitzung am 18.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Festlegung von Schulbezirken

Für die Grundschulen in der Gemeinde Gleichen werden gem. § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes ab dem 1. Halbjahr des Schuljahres 2025/2026 folgende Schulbezirke festgelegt:

a) Schulbezirk der Grundschule Diemarden:
bestehend aus den Ortschaften Diemarden und Reinhausen und den Grundstücken Im Dörmke 24, Im Dörmke 24A und Im Dörmke 24B (Gemarkung Klein Lengden)

b) Schulbezirk der Grundschule Groß Lengden:
bestehend aus den Ortschaften Groß Lengden und Klein Lengden ohne die Grundstücke Im Dörmke 24, Im Dörmke 24A und Im Dörmke 24B

c) Schulbezirk der Grundschule Kerstlingerode:
bestehend aus den Ortschaften Beienrode, Benniehausen, Bischhausen, Bremke, Etzenborn, Gelliehausen, Ischenrode, Kerstlingerode, Rittmarshausen, Sattenhausen, Weißenborn und Wöllmarshausen

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichen, den 18.12.2024

Gemeinde Gleichen

gez. Otter
Bürgermeister

6. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Osterode am Harz vom 07. Dezember 2017

Aufgrund der §§ 5, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr.91) hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 19.12.2024 folgende 6. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Osterode am Harz vom 07. Dezember 2017 beschlossen:

Artikel I

§ 9 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

Für die Erfassung der Einsatzberichte im Verwaltungsprogramm „FeuerOn“ wird je Einsatzbericht eine Entschädigung in Höhe von 3,0 € gewährt.

§ 9 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Die Mitglieder einschl. Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren erhalten bei Teilnahme an den vom Stadt- bzw. Ortsbrandmeister angeordneten Einsätzen zur Erfüllung der Aufgaben von über 2 Stunden Dauer ab Einsatzbeginn eine Aufwandsentschädigung als Verpflegungspauschale von 3,50 € je angefangene Einsatzstunde zzgl. 25% bei Einsätzen an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen

§ 9 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, die zum Brandsicherheitswachdienst herangezogen werden, haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 € je geleisteter Stunde.

Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Entschädigungssatzung in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Osterode am Harz, den 20.12.2024

Der Bürgermeister
gez. Augat

12. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Osterode am Harz vom 23. Februar 2012

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 28.11.2024 folgende 12. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Osterode am Harz vom 23. Februar 2012 beschlossen:

Artikel I

§ 11 lautet wie folgt:

§ 11

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Osterode am Harz werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist - im Internet unter der Adresse https://www.landkreisgoettingen.de/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/amtsblatt im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Göttingen verkündet bzw. bekannt gemacht. Sie gelten mit Ablauf des Tages der Einstellung im Internet als verkündet.

Soweit Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer nach Satz 1 bekanntzumachenden Angelegenheit sind, kann die Verkündung bzw. öffentliche Bekanntmachung dieser Teile durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung während der Dienststunden ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Göttingen hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Göttingen unter der Adresse https://www.landkreisgoettingen.de/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/amtsblatt und durch Veröffentlichungen im Internet unter www.osterode.de bzw. https://sessionnet.owl-it.de/osterode/bi/info.asp sowie durch Aushang im Aushangkasten oder Darstellung im digitalen Bürgerinformationspunkt vor dem Rathaus Kornmagazin, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz.

Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Hauptsatzung in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Osterode am Harz, den 20.12.2024

Der Bürgermeister
gez. Augat

Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze
für die Grund- und Gewerbesteuer
in der Stadt Osterode am Harz (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 1 und 25 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 Jahressteuergesetz 2024 (JStG) vom 02.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387), der §§ 1, 7 und 9 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Spielbankengesetzes, der allgemeinen Gebührenordnung und des Grundsteuergesetzes vom 17.05.2022 (Nds. GVBl. S. 304), der §§ 1 und 16 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 9 Jahressteuergesetz 2024 (JStG 2024) vom 02.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387), der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Brandschutzgesetzes, des Kommunalverfassungsgesetzes, des Katastrophenschutzgesetzes und des Beamtengesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. Nr. 91), des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. 423) und des § 1 Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 19. Dezember 2024 die nachfolgend stehende Satzung beschlossen:

§ 1

Der aufkommensneutrale Hebesatz für das Jahr 2025 wurde am 02.12.2024 gemäß § 7 NGrStG für die Grundsteuer in folgender Höhe ermittelt:

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	294,84 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	294,84 v. H.

§ 2

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden abweichend von § 1 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.[1]
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.[2]

[1] Der Hebesatz der Grundsteuer A wird mit 25,16 Punkten über dem aufkommensneutralen Hebesatz nach § 1 festgesetzt.
[2] Der Hebesatz der Grundsteuer B wird mit 25,16 Punkten über dem aufkommensneutralen Hebesatz nach § 1 festgesetzt.

§ 3

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird wie folgt festgesetzt:

Gewerbesteuer	420 v. H.

§ 4

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuersätze in der Stadt Osterode am Harz (Hebesatzsatzung) vom 27. Januar 2017 außer Kraft.

Osterode am Harz, den 20. Dezember 2024

Der Bürgermeister

gez. Jens Augat

Gemeinde Wulften am Harz **Hattorf am Harz, den 18.12.2024**

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Widmung des Brückenbauwerks Am Schilde in der Gemeinde Wulften am Harz

hier: Bekanntmachung des Widmungsbeschlusses gemäß § 6 Absatz 3 Nds. Straßengesetz

In seiner öffentlichen Sitzung am 04. Dezember 2024 fasste der Rat der Gemeinde Wulften am Harz folgenden Beschluss:

Das in der Gemarkung Wulften am Harz befindliche Brückenbauwerk, Flur 12, Flurstück 422/1, wird gemäß § 6 Absatz 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133), zur öffentlichen Gemeindestraße gewidmet. Die gewidmete Straße trägt die katasteramtliche Bezeichnung „Gemeindestraße". Der Gemeingebrauch der Brücke soll auf die Benutzung durch Fußgänger und Fahrradfahrer beschränkt werden.

Die Anlage ist Bestandteil des Widmungsbeschlusses.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung tritt die o. g. Widmung in Kraft. Jedermann kann die Unterlagen und die Begründung dazu ab diesem Tag an nachfolgender Stelle einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ort:	**Bauamt der Gemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz**

Zeiten:	**Öffnungszeiten von ..... bis ..... :**
Montag	**08:30 Uhr bis 12:30 Uhr**
Dienstag	**08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr**
Mittwoch	**08:30 Uhr bis 12:30 Uhr**
Donnerstag	**08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr**
Freitag	**08:30 Uhr bis 12:30 Uhr**

Mit der Widmung zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 1 Nr. 3a des Niedersächsischen Straßengesetzes) wird der neue Straßenabschnitt eingeschränkt für den öffentlichen Verkehr freigegeben.

Der Gemeindedirektor

Kaiser

GEMEINDE WULFTEN AM HARZ LANDKREIS GÖTTINGEN

Anlage: Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich der Widmung

Anlage: Übersichts- und Lageplan zum räumlichen Geltungsbereich der Widmung des Brückenbauwerks Am Schilde in der Gemeinde Wulften am Harz

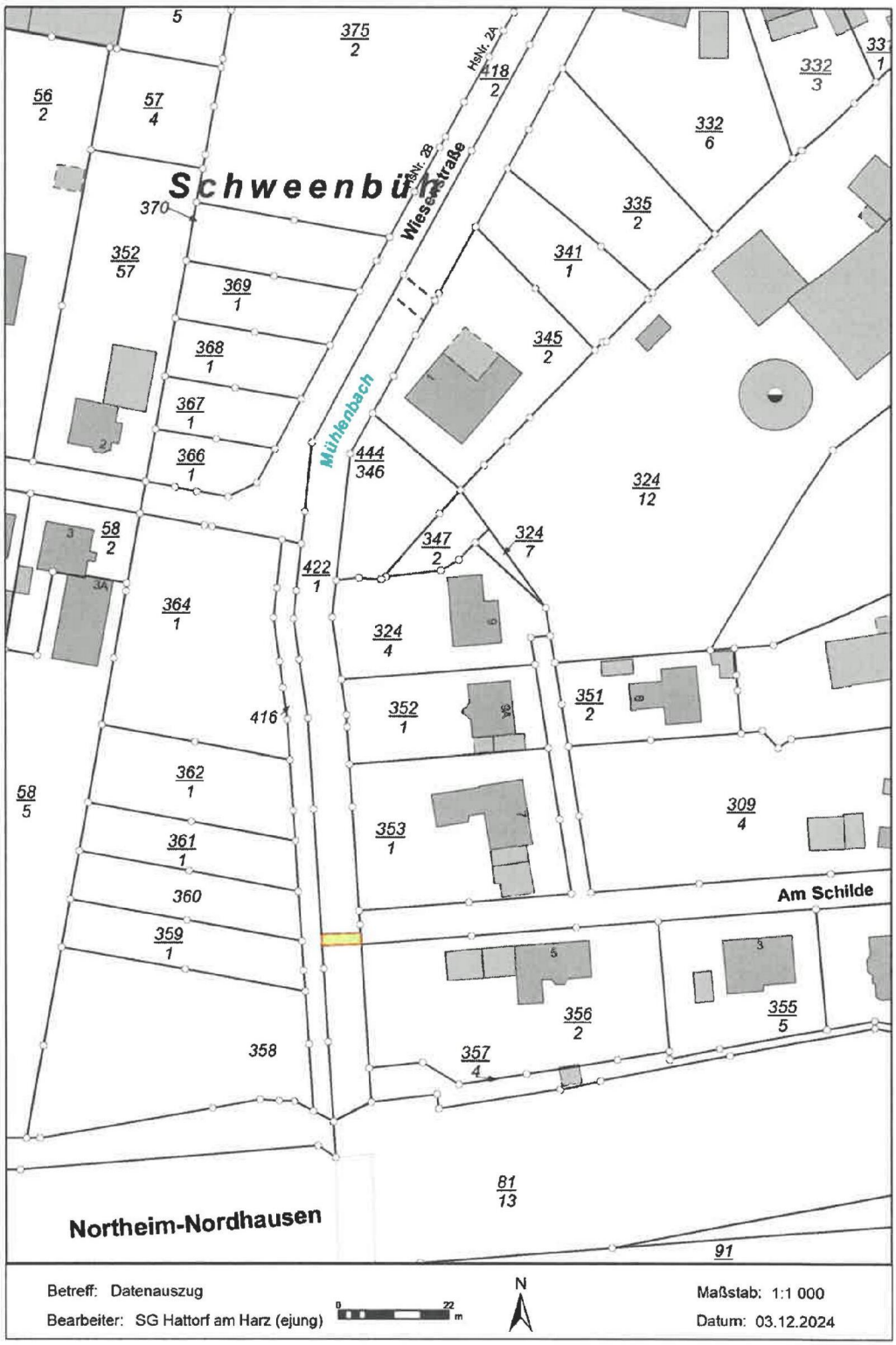
Schweenbüh
Wiesenstraße
Mühlenbach
Am Schilde
Northeim-Nordhausen
5
375
2
HsNr. 2A
418
2
HsNr. 2B
56
2
57
4
370
352
57
369
1
368
1
367
1
366
1
58
2
364
1
416
362
1
58
5
361
1
360
359
1
358
422
1
444
346
347
2
324
7
324
4
352
1
353
1
335
2
341
1
345
2
332
6
332
3
324
12
351
2
309
4
356
2
355
5
357
4
81
13
91
Betreff: Datenauszug
Bearbeiter: SG Hattorf am Harz (ejung)
0
22
m
N
Maßstab: 1:1 000
Datum: 03.12.2024

Jugendhilfe Süd-Niedersachsen e.V. - J S N -
Verbund südniedersächsischer Jugendämter

30.12.2024

Jahresabschluss 2022 des Jugendhilfe Süd-Niedersachsen e.V. - JSN -

Die Mitgliederversammlung des JSN hat in ihrer Sitzung am 17.12.2024 den Jahresabschluss des JSN für das Jahr 2022 einschließlich Geschäftsbericht mit

der Bilanzsumme in Höhe von 17.156.483,97 € und
dem Jahresergebnis in Höhe von 1.338.934,59 €

festgestellt und gleichzeitig die Bewirtschaftung der Rücklagen sowie die Entlastung des Vorstandes bis 31.12.2022 beschlossen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen hat zu keinen Einwendungen geführt. Insofern wird aufgrund der in der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse gem. § 33 EigBetrVO i.V.m. § 322 HGB der folgende uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt:

*„**Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes***
***gem. § 34 Absatz 1 Satz 3 Eigenbetriebsverordnung** (EigBetrVO)[1]*

-Az.: 111.090.70.03-2022/01493 (2022) -

*Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen bestätigt als gem. §§ 157, 158 NKomVG[2] i.V.m. § 7 der Vereinssatzung zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die **Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022** der*

Jugendhilfe Süd – Niedersachsen (JSN) e. V.
-Northeim-,

durch

die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Friedrichs & Partner mbH, Göttingen,

mit seinem Einvernehmen erfolgt.

*Der Prüfungsbericht der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 03.04.2024 über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 enthält den nach § 33 Absatz 2 EigBetrVO i.V.m. §7 der Vereinsatzung vorgeschriebenen –**Bestätigungsvermerk** –.*

Ergänzende Feststellungen waren vom Rechnungsprüfungsamt nicht zu treffen.

Osterode am Harz, den 25.04.2024

Gez. Hans-Jörg Kohlstruck
-Leiter des Rechnungsprüfungsamtes-“

[1] Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. S. 161, 172)
[2] Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Das Testat der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Friedrichs & Partner inkl. Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen für die Dauer von 7 Werktagen beim Jugendhilfe Süd-Niedersachsen e.V., Scharnhorstplatz 6, 37154 Northeim, nach Terminabsprache unter

05551-9782-0
info@jugendhilfe-sued-niedersachsen.de

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Gez. Melanie Riechel
Stellvertretende Vorsitzende
Fachbereichsleitung I – Finanzen